

Privilegirte Schlesische Zeitung

No. 72. Mittwochs den 20. Juni 1827.

Bekanntmachung,

betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J. wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, und wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden

(diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück No. 1046 und 1047.) ist nunmehr nicht nur der Königlichen General Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Ober-Finanzrath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische-, Bergische-, Westphälische- und Warschauer-Liquidationswesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Cabinetsordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark, unter dem Vorsitz des Königlichen General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Kommission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Kommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf factische Ergänzung mangelhafter Justificatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827. Der Finanz-Minister. von Motz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J. von der unterzeichneten Liquidations-Commission, Behufs der ihr aufgetragenen Verification und Festsetzung der bei Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, so weit sie

entweder

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden, namentlich:

1) aus Dokumenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2) die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden in die Amortisations-Kasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4) die von ehemals Westphälischen Beamten in Westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder insofern die Caution in andern Westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar bestellt worden, falls der Cautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Caution aber in Westphälischen Obligationen aus Landesschulden Preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige; oder:

B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt Preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen Westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;

2) rückständige, unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der Westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der Letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs, und der Gensdarmerie, so wie Gesandschaftskosten und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

3) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind; und

4) rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Documenten, die nicht in Westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staatsschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen;

bei ihr der unterzeichneten Liquidations-Commission mit Beifügung der erforderlichen Justificatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung: daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer und ohne Weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt: daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Commission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen:

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen:

1) die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangs-Anleihen von respektive 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;

2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

b) gänzlich und für immer:

1) alle Ansprüche an die Civilliste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht.

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und durch die Separat Convention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen, können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1813 zu erfüllen gewesen sind;

2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der Westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. October 1813, Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.

3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Contracte gründen, diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehene Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Kontrakts-Verhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4) Die Verification der Gehalts-Rückstände Westphälischer Militair-Personen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-Livret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Production der Bons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.

6) Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen, wird in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß:

a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen

erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kathegorie derselben nach gegenwärtigen Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3) daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belegen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Commission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen. Schulz.

Bekanntmachung.

Im weitern Verfolg unserer in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes No. 21. und 22. unterm 18. Mai c. aufgenommenen Bekanntmachung, eröffnen wir dem Publiko auf Grund höherer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 24. Mai c.:

daß, mit dem 1. Juli c. anfangend, an den Chausseezollstätten zu Ober-Altwasser, Tannhausen, Ober-Weistritz und Adelsbach von allen Fuhrwerken, welche Steinkohlen, entweder für landesherrliche oder für Rechnung der Grubengewerkschaften verfahren, ebenfalls so wie seit dem 1. Juni c. auf der großen Waldenburg-Maltscher Kohlenstraße geschieht, das Chausseegeld mit Acht Pfennigen pro Meile und Pferd beladen, und mit Vier Pfennigen desgl. unbeladen,

erhoben werden soll.

Hiernach hört aller bisherige Unterschied rücksichtlich der oben genannten Fuhrwerke in Betreff der Chausseezollabgabe auf.

Dagegen bleibt es in Hinsicht der Dominial- und Rustikal-Kohlenfuhrwerke, welche mit landräthlichen Attesten versehen sind, bei der bisherigen Einrichtung.

Hiernach haben sich die Chausseebau-Beamten, die Chausseezoll-Einnehmer auf den oben genannten Hebestellen, und alle Fuhrleute, die hievon betroffen werden, pünktlich zu achten.

Breslau den 11ten Juni 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Wegen der auf nächsten Freitag den 22sten dieses Monats fallenden Stadtverordneten-Wahl auf dem rathhäuslichen Fürstensaale können an diesem Tage keine Zahlungen an und von der Spar-Kasse geleistet werden, sondern erst Tages darauf, Sonnabends den 23sten dieses Monats.

Breslau den 18ten Juny 1827.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt verordnete Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Preußen.

Berlin, vom 15. Juni. — Se. Königliche Majestät haben dem Landrath des Pyritzer Kreises, im Regierungs-Bezirk Stettin, von Schöning, den Titel eines Geheimen Regierungs-Raths allergnädigst beizulegen, und den bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Greifswald fungirenden Kammer-Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Ferdinand Bornemann zum Ober-Landes-Gerichts-Rathe zu ernennen geruhet.

Des Königs Majestät haben mir zu befehlen geruhet, den Bericht der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, welcher den Betrag der erfolgten Tilgung von Staatsschulden seit der Errichtung dieser Behörde bis zum Schlusse des Jahres 1826, so wie die am 1sten Januar 1827 noch verbliebene Staatsschuld nachweiset, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Staatsminister, General-Lieutenant Graf von Lottum.

Eurer Königl. Majestät Allerhöchsten Befehlen zufolge verfehlen wir nicht, unsern ehrfurchtsvollsten Bericht über die Lage des gesammten Staats-Schulden-Wesens am Schlusse des Jahres 1826 hierdurch zu erstatten. Indem wir rücksichtlich des weitläuftigen Details der bei jedem einzelnen Schulden-Titel vorgekommenen besonderen Feststellungs-Ergebnisse, so wie der successiven Operationen der verschiedenen Tilgungs-Fonds theils auf die einzelnen Rechnungen, theils auf unseren zu Allerhöchst Deroselben Vollziehung eben vorliegenden Haupt-Etat für das Jahr 1827 uns beziehen zu dürfen allergehorsamst bitten, erlauben wir uns hier nur noch folgende auf jene Aktenstücke gegründete und daraus zusammengefaßte Haupt-Resultate besonders hervorzuheben.

Nach dem durch Eurer Königl. Majestät Allerhöchste Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) genehmigten Etat betrug I. Das Kapital der allgemeinen Staats-

schuld; A. verzinsliche Schuld 180,091,720 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten November 1822 (Gesetzsammlung No. 766.) überwies uns demnächst noch B. die provinziellen Staatsschulden mit 25,914,694 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Die gesammte verzinsliche Staats- und Provinzial-Schuld belief sich sonach auf 206,006,415 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., und außerdem waren II. an unverzinslicher Schuld vorhanden 11,242,347 Thlr.

Durch die seitdem fortgesetzten weitern Liquidations- und Feststellungs-Verhandlungen, in deren Folge sich bei einigen Titeln Ersparnisse, bei andern ein Mehrbedarf ergab, außerdem aber bei mehreren Positionen die Nothwendigkeit eintrat, sie auf andere, ihnen näher verwandte Titel zu übertragen, wurden mannigfaltige nähere Berichtigungen, Zu- und Absetzungen unvermeidlich. Dieselben gleichen sich indessen bis auf ein, im Verhältnisse zum Ganzen, nur sehr unbeträchtliches Plus, welches durch Vervollständigung einiger früher nicht genügend evaluirten Schuld-Posten unumgänglich wurde, gegenseitig aus. Es gingen nämlich aus den eben allgemein bezeichneten Veranlassungen, zu der oben angezogenen Haupt-Summe der

I. verzinslichen Staatsschuld v. 206,006,415 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., bei einigen Titeln zu 10,681,211 Thlr. 9 Sgr. 3½ Pf., bei anderen dagegen ab: 10,243,464 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., und die so eben erwähnte nähere Vervollständigung einiger zu geringe geschätzt gewesenen Positionen in ausländischen Valuten — die folglich weder durch Aufnahme einer neuen Schuld, noch durch Ausstellung einer neuen Verbriefung herbeigeführt worden — belief sich demnach auf 437,746 Thlr. 12 Sgr. 5½ Pf. Die näher, und, wie wir glauben, nunmehr definitiv ermittelte Höhe der gesammten verzinslichen Kapital-Schuld, war hiernach mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres 1826, 206,444,161 Thlr. 15 Sgr. 1½ Pf. Von dieser Total-Summe sind durch die unausgesetzten Operationen sämmtlicher durch Eurer Königl. Majestät Allerhöchste Verordnungen gestifteten und dotirten Tilgungsfonds laut der darüber abgelegten Rechnungen in den Jahren 1820 bis 1826 einschließlich, eingelöst und definitiv getilgt worden: a) von den Anleihen im Auslande 4,708,962 Thlr. 15 Sgr., b) von den Kurmärkschen alten landschaftlichen Obligationen 278,178 Thlr. 17 Sgr. ½ Pf., c) von den einzelnen Verschreibungen 645,127 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., d) von den Domainen-Pfandbriefen 447,600 Thlr., e) von den consolidirten Staatsschulden (Staatsschuldscheinen) 12,802,596 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., f) von den Antheilen an Provinzial-Kriegsschulden, (die am 17ten Januar 1820 noch in Liquidations- und Feststellungs-Verhandlungen begriffen waren) 279,540 Thlr., g) von den provinziellen Staatsschulden in den einzelnen Regierungs-Bezirken 2,113,777 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., im Ganzen 51,285,783 Thlr. 7 Sgr. 9½ Pf. Es verblieben mithin am 1sten Januar 1827 an verzinslicher Staats- und Provinzialschuld überhaupt 185,158,378 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.

Dieser Kapital-Rückstand besteht laut des speciellen Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen-Etats pro 1827 in folgenden verschiedenen Titeln, als 1) Anleihen im Auslande 30,915,205 Thl. 10 Sgr. 9 Pf. 2) Kurmärksche Obligationen 3,066,048 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. 3) Beiträge oder Antheile an provinziellen Kriegsschulden 6,676,178 Thlr. 4) Consolidirte Staatsschuld (Staatsschuldscheine) 115,990 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. 5) Domainen-Pfandbriefe 5,709,305 Thlr. 6) Provinzielle (auf den einzelnen Regierungs-Bezirken haftende) Staatsschulden 22,800,916 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., wozu sodann noch

II. die unverzinsliche Schuld mit ihrem Gesammt-Betrage von 11,242,347 Thlr.

Alles was Eure Königl. Majestät in Folge der Verordnung vom 17ten Januar 1820 durch Allerhöchstihre Befehle im Laufe der ersten Sieben Jahre unserer Verwaltung für die Tilgung der Staats- und Provinzial-Schuld zur Disposition uns zu stellen geruhet haben, sind wir nach unserer besten Einsicht für diesen Zweck zu verwenden beflissen gewesen und wir erkennen den höchsten Lohn unserer Bestrebungen in der Zufriedenheit mit dem Erfolge unserer Operationen, welche Allerhöchstdieselben auf Veranlassung unsers vorläufigen allerunterthänigsten Berichts vom 30sten November vorigen Jahres unter dem 10. März dieses Jahres allergnädigst uns zu erkennen zu geben geruhet haben. Berlin, den 29. May 1827.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Posen, vom 15. Juni. — Se. Durchlaucht der Königl. Statthalter des Großherzogthums Posen, Fürst Anton von Radziwill, haben vorgestern zur Feier Ihres hohen Namenstages die Glückwünsche der hiesigen hohen Auto-

ritäten, so wie des hier anwesenden Adels entgegen genommen. Morgen werden Se. Durchlaucht, so wie Höchstdessen Gemahlin Königl. Hoheit nebst Familie unsere Stadt verlassen, um die schöne Jahreszeit theils in dem herrlichen Lustschlosse Antonin, theils auf dem Schlosse Ruheberg in Schlesien zuzubringen.

Oesterreich.

Wien, vom 31. Mai. — Man ist hier sehr aufmerksam auf die Begebenheiten im Osten, und erwartet mit Ungeduld den letzten Entschluß, den die Pforte wegen der ihr rücksichtlich Griechenlands gemachten Anträge nehmen wird. Unser Cabinet, im Einverständniß mit den andern großen Mächten, scheint alles Mögliche anzuwenden, um den Divan zu vermögen, daß er die Forderungen der Mächte zugestehe. Man behauptet, es seyen einstweilen, bis die Lösung des Problems eintrete, Befehle auf den Nothfall an die Generäle ergangen, welche die östreichischen Truppen in der Bukowina, und im Bannat kommandiren. Man glaubt die Absicht sey, sich in einer furchtbaren Stellung zu zeigen, um Servien zu beobachten, während die Russen ihre Posten am Pruth und an der Donau näher zusammenziehen würden. (Pariser Z.)

Der Hesperus schreibt: Der ungarische Landtag, welcher am 19ten May aufgehoben werden sollte, weil, nach des Kaisers eigener Bemerkung, alle Gerichtsstellen seit zwei Jahren außer aller Aktivität sind, wodurch Unordnung im ganzen Land überhand genommen, dauert auf unbestimmte Zeit fort, weil der Kaiser, wegen der in Ungarn zusammenziehenden Armee, wenn es Zeit seyn werde, noch ein Postulat an den Landtag zu bringen gedenkt. (Nürnb. Z.)

Frankreich.

Paris, vom 8. Juny. — Der Graf Ofalia ist am 2ten nach London abgereist. Man sagt, daß er, ehe er von dem Könige Abschied genommen, von demselben eine reich mit Brillanten besetzte Dose erhalten habe.

Die Discussion des Budgets für 1828, mit welcher die Pairs jetzt beschäftigt sind, wird ihres Zweckes gänzlich verfehlen, da die meisten Deputirten schon von hier abgereiset sind und sie etwanige, von den Pairs vorzunehmende Aenderungen nicht mehr würden in Erwägung nehmen können, Sonnabend war die Zahl der Deputirten schon nicht mehr ausreichend, um die Vollmachten des Hrn. Dupin zu verificiren, welcher daher in nächster Session über die Dank-Adresse noch nicht wird mit votiren können. Mehr als Ein Deputirter beschäftigt sich übrigens mit der, in der nächsten Session vorzubringenden, von Hrn. Lafitte angekündigten Anklage-Acte wider die Minister. Im Publikum ist man unzufrieden damit, daß selbst so viele Pairs schon seit einiger Zeit ihren Posten in der Kammer verlassen haben und daß diese die beiden wichtigsten Gesetze, die Finanz-Rechnungen für 1825 und 1826 betreffend, in Einer Sitzung durchgegangen sind und votirt haben.

Hr. Hyde de Neuville ist bekantlich, wie wir neulich schon erzählt haben, bei den Ministern in Ungnade gefallen, und zwar hauptsächlich durch eine Rede in der Deputirtenkammer, weshalb sie ihm seine Besoldung als disponiblen Gesandten entzogen, und solche einem andern von ihrer Parthei zugewendet haben sollen. Die ministeriellen Blätter hatten sich bei dieser Gelegenheit einige Aeußerungen gegen den verehrlichen Deputirten erlaubt. Dieses hat ihn veranlaßt, seine Rede mit einer Vorrede drucken zu lassen. Die Vorrede beginnt er mit folgenden Worten: „Hier folgt die Rede, die die Veranlassung einer gegen mich verhängten, in der Diplomatik beispiellosen Maaßregel gewesen ist. Ich lege diese Rede dem Staatsmanne, dem Diplomaten und jedem delikaten und gewissenhaften Menschen vor Augen u. s. w.“

In Paris waren dieser Tage die sonderbarsten Gerüchte hinsichtlich der Dinge in Umlauf, welche Mittwoch im Ministerialrathe sollten verhandelt worden seyn. Der Cour. fr. sagt, es sey von nichts Geringerem die Rede gewesen, als von der Einführung des zu Constantinopel üblichen Verwaltungssystems. Unter andern Ministern hätte man den, der solche Sachen ernstlich glaubte, für verrückt gehalten; jetzt aber sey man so weit gekommen, daß nichts mehr unglaublich erscheine. Das Journal du Commerce meldet, daß man sehr stark von der Censur spreche. Alle Anordnungen sollen dazu schon getroffen seyn, und dieselbe sogleich nach der Abstimmung über das Budget in Vollzug kommen. Da die Minister der öffentlichen Meinung förmlich den Krieg erklärt haben, so müsse man auch gar keine Schonung mehr erwarten. Dieses Blatt schließt seine Betrachtungen über diesen

Gegenstand auf folgende Weise: „Die Censur wird aber nicht, wie sie es früher gewesen, ein bloßer Schleier seyn, der die Unordnungen der Verwaltung verhüllt; nein, dieses Mal wird sie ein Werkzeug des Zorns, dessen sich jede Behörde bedienen wird, deren Ueberschreitungen sie dem Publikum feindselig gegenübergestellt haben. Die Verfügung der Censur wird zum Signal einer Wiedervergeltung, deren Opfer jeder Bürger seyn kann. Glaubt das Ministerium sich im Stande, einen solchen Kampf gegen ganz Paris, Mann gegen Mann, lange aushalten zu können? Es wird ihm unterliegen und schrecklich wird sein Sturz seyn. Zum Glück für die öffentliche Ruhe werden die Bürger nicht aller Mittel zum gesetzlichen Widerstande beraubt seyn; es bleiben ihnen noch die Gerichtshöfe und die nicht periodische Presse; die Wachsamkeit und die Strenge der Gerichte, so wie der Eifer der Schriftsteller werden mit der Gefahr zunehmen. Auch darf man hoffen, daß die Weisheit und Festigkeit der Bürger der Revolution zuvorkommen werde, welche durch einen Angriff auf die Preßfreiheit uns bevorstehen dürfte."

Der Moniteur enthält den Bericht des Justizministers an den König über das diesjährige Verhältniß der Verbrecher und Verurtheilten zu der ganzen Bevölkerung Frankreichs. Dieses Verhältniß wechselt in den einzelnen Departements von 1 Angeklagten auf 15,808, bis zu 1 auf 1230. — Von 6988 Angeklagten sind 2640 freigesprochen, 4348 aber verurtheilt. Davon zum Tode 150, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit 281, zu Zwangsarbeit auf gewisse Zeit 1139, zur Einsperrung 1228, zum Pranger 5, zur Verbannung 1, zu Gefängnißstrafe mit und ohne Geldstrafe 1487. — Endlich sind 56 Individuen unter 16 Jahren für eine gewisse Anzahl Jahre zum Aufenthalt in einem Besserungshause verurtheilt worden. — In Sachen, die vor das Zucht-Polizei-Gericht, nicht vor das Kriminal-Gericht gehören, sind 108,390 Urtheile gesprochen worden. Mit den vom vorigen Jahre rückständigen, sind von 159,740 Angeklagten 25,356 freigesprochen, 134,384 aber verdammt worden. Davon zu gefänglicher Haft von 1 Jahre und darüber 6004, von weniger als einem Jahre 21,265, zusammen also zu Gefängnißstrafen 27,289. Zur bloßen Geldstrafe wurden 107,087 verurtheilt. Schiffs-Capitaine, denen das Commando durchaus genommen ist, gab es 8. — Was die Preßvergehen anlangt, so sind von 184 Angeklagten, die in Preß- und Buchhandlungsvergehen angeklagt wurden, in 69 Sachen 85 Individuen freigesprochen, 53 zu Geldstrafen und 46 zu Geld- und Gefängnißstrafen verurtheilt worden. Von 43 Werken, die angeklagt wurden (Bücher, Journale und Memoiren) sind 34 verboten worden.

Der Constitutionnel giebt aus einem Werk des Hrn. von Saint-Chamans, der erst kürzlich zum Staatsrath in der Finanz-Sektion ernannt wurde, folgendes Pröbchen staatswirthschaftlicher Gelehrsamkeit: „Ein Dieb — sagt er — stiehlt mir einen Sack mit 1000 Fr. und kauft ein schönes Pferd, das ich eben kaufen wollte. Ich sehe wohl ein, was für mich verändert und verloren ist; aber ich sehe keine Veränderung oder Verlust für die Staatsgesellschaft, welcher es, hinsichtlich des Reichthums, gleichgültig ist, ob ich oder der Dieb reite. Die Regierung, welche Steuern auferlegt, ist ein gesetzlicher Dieb." — Ist es nicht klar, bemerkt hierauf der Constitutionnel, daß es von den Assisenhöfen sehr grausam ist, die Mitglieder eines ehrlichen Gewerbes, die bestimmt sind, die Cirkulation des Reichthums zu befördern, zu schweren Strafen zu verurtheilen, — wegen einer bloßen Besitzveränderung auf die Galeeren zu schicken!

Die königliche ärztliche Akademie hat den, durch Dr. Coutanceau verfaßten Bericht ihrer Commission über Dr. Chervin's beigebrachten Beweise der Nicht-Contagiosität des gelben Fiebers, in welchem Bericht dieser Umstand für hinlänglich erwiesen erklärt wird, nicht, wie man vermuthete, in ihrer darauf folgenden Sitzung gut geheißen, sondern erst eine lange Gegenrede des Dr. Pariset angehört und zum Druck verordnet, worin er, sich auf seine Erfahrungen in Barcelona stützend, bei seiner Behauptung verharrt, daß das gelbe Fieber von außen eingeführt werde und Contagion sey. Unterdessen haben die Deputirten die verlangten 400,000 Fr. für den Bau der Lazarethe wider das gelbe Fieber, oder eventualiter, nach Herrn von Corbière's Erklärung, wider die Cholera morbus, votirt und unsere Blätter behaupten in der Mehrzahl, daß der Widerstand, welcher wider das, von Dr. Chervin ermittelte Resultat fortgeführt werde, mehr politischer als wissenschaftlicher Art sey.

In einer der letzten Sitzungen der geographischen Gesellschaft hat Herr Tomard in Folge ganz neuer Briefe die kürzlich verbreitete Nachricht von der Ermordung des Majors Laing widerlegt, und den Freiherrn Alexander v. Humboldt selbst als Quelle angeführt, welcher von London aus an den Astronomen Arago schrieb, daß die beiden Reisenden Clapperton und Laing sich nach den letzten Berichten mit einander in Timbuktu befunden hätten.

In Lyon, was durch die diesjährige vortheilhafte Seidenerndte in Frankreich begünstigt wird, sind für 20,000 Millionen Seidenwaaren bestellt, und man sagt, sie seyen vorausbezahlt. Aber dagegen erhält man Nachrichten aus Turin und den durch die Ueberschwemmungen betroffenen Gegenden Frankreichs, daß die Seidenwürmer, die kaum ihre dritte Verwandlungszeit hatten, von der Nässe und Kälte gelitten haben, und daher die schönen Hoffnungen auf eine reiche Seidenerndte vereitelt sind.

Spanien.

Madrit, vom 29sten May. — Die Minister, die Staatsräthe, die Gesandten von Rußland und Oesterreich, und die Geschäftsträger von Frankreich und Portugall, halten sich fortwährend in Aranjuez auf. Die Veranlassung hierzu ist eine Note des Hrn. Lamb und des portugiesischen Geschäftsträgers Hrn. Lima gewesen, worin ein Abkommen vorgeschlagen wird, welches allen Bruch mit England und Portugal verhüten würde, wovon aber die Mehrheit der Minister und des Staatsraths nichts wissen wollen. Die Minorität dagegen sucht eine Vereinigung, indem zum Kriege das nöthige Geld mangelt, und man sich nicht auf die Truppen verlassen könne. — Dem Vernehmen nach ist immer die Rede von einigen Modifikationen in unserer Regierungsform, welches Gerücht die Apostolischen in Bestürzung versetzt. — Der General Chaperon, vormaliger Präsident einer Militair-Commission, bekannt durch seinen grausamen Eifer, ist dieser Tage in dem Dorfe, wohin er sich zurückgezogen hatte, ermordet worden. — Unsere Armee am Tago besteht auf dem Papier aus 35,245 Infanteristen und 3883 Cavalleristen, außerdem sind 13 Miliz-Regimenter, ungefähr 9000 Mann, bereit, auf jeden Wink die Waffen zu ergreifen. — Im Umkreis von 30 Stunden um Madrit sind alle Trauben und Fruchtbäume erfroren, dagegen giebt es Getreide im Ueberfluß. — Briefen aus Cadix zufolge, kreuzen zwei columbische Korsaren vor dem Eingang des Hafens, mehrere Handelsschiffe, die nach den Küsten von Cantabrien absegeln wollten, begehrten ein Kriegsschiff zur Begleitung, der Commandant der königl. Marine erklärte aber, er sey nicht im Stande, ihrem Begehren Genüge zu leisten.

Der General Zeyas, dessen militairische Talente und Thaten aus dem Krieg von 1808 sowohl, als aus dem von 1823 bekannt sind, und der unter allen Umständen die klarsten Beweise seiner Ergebenheit für König und Vaterland gegeben hatte, ist kürzlich durch die Reinigungs-Junta für ungereinigt erklärt worden. Der König hat sich beeilt, diese Entscheidung zu bestätigen, sofort die Ausstreichung des Generals von den Armeelisten verordnet, und ihm befohlen, seine Ernennungen und Patente herauszugeben, so daß er in die Klasse eines einfachen Privatmannes zurücktritt. Wir haben eine Abschrift der Antwort vor uns, die der General Zayas dem Präsidenten der Regierungs-Commission auf die Anzeige der Entscheidung ertheilt hat. Sie ist zugleich voller Festigkeit, Edelmuth und Mäßigung: „Da es der Wille des Monarchen ist", sagt er, „kann ich mich nur demselben unterwerfen, und ich behalte von meinen 43 Dienstjahren nur ehrenvolle Narben übrig."

Alle Kabinets-Couriere haben nach und nach verweigert, sich zum Ueberbringen der Depeschen nach der Havannah zu verstehen, weil die Regierung ihnen nicht so viel für die Reise bezahlt als sie bedürfen, um die Kosten zu bestreiten, und zugleich die Capitains der neutralen Mächte dahin zu beschwichtigen, daß sie sie für andere Unterthanen ausgeben, wenn das Schiff durch ein Columbisches angehalten werden sollte. Daher wird denn jetzt dieser Dienst durch Offiziere von der Königl. Marine verrichtet, denen man jedem 3000 Franken für die Reise von Bordeaux bis nach der Havannah giebt. Da man diesen Offizieren von lange her schuldet, so nehmen sie gern solche Anträge an. — Das von den Apostolischen verbreitete Gerücht eines Aufruhrs in Elvas scheint sich nicht zu bestätigen.

Nachtrag

Nachtrag zu No. 72. der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Vom 20. Juni 1827.

England.

London, vom 9. Juni. — Vorgestern Nachmittag um 2 Uhr wurde der Pallast dem Publikum geöffnet, um Erkundigungen über das Befinden der Königin v. Würtenberg einzuziehen, die nun nach einer 30jährigen Abwesenheit das Vaterland wieder betritt. Es wurden zwei Bücher für die Nachfragenden gehalten, eines für die, welche zu Fuß waren und in den Pallast traten, und ein anderes wurde denen in den Wagen gereicht, welche nicht erst aussteigen wollten. Um 5 Uhr hatten schon an 700 vom Adel und Gentry (die Klasse, welche unmittelbar auf den Adel folgt) Erkundigungen eingezogen.

Man vermuthet allgemein, daß das Parlement am 25sten d. durch Se. Majestät in Person werde prorogirt werden.

Wir holen hier noch einige Verhandlungen der beiden Häuser nach. Sitzung vom 7ten. Oberhaus. Earl Malmesbury setzte die Beschwerden der Wollzüchter Englands dem Hause auseinander. Wollhandel ist der Stapelhandel dieses Landes. Einst war unsere Ausfuhr von Wolle nach den Niederlanden bedeutend. Unter Eduard III. wurde sie verboten, um vaterländische Fabriken aufzumuntern. Allein die Einfuhr hat zu unverhältnißmäßig seit kurzem zugenommen, um nicht drückend zu werden. In den ersten 10 Jahren des verwichenen Jahrhunderts betrug sie 7 Mill. in den letztverflossenen 3 Jahren hingegen, nicht weniger als 27½ Mill. Pfd.! Die Minister sollten wenigstens gegen die, besonders von Deutschland her, ganz enorme Einfuhr von kurzer Wolle eine Maaßregel treffen; 1814 kamen von dorther nur viertehalb Mill. Pfd.; 1824 schon 15½ Mill. und 1825 gar 28 Mill. Pfd.! vergangenes Jahr weniger aber doch zuviel, nämlich 11 Mill. Pfd. Da nun der Preis von 22 Pence (14 Gr.) auf 9 Pence per Pfd. gefallen ist, so ist klar, daß unsere Wollzüchter ihre aufgespeicherte Wolle nur mit dem ungeheuersten Verluste losschlagen können. Auch wird es nicht lange bei der Einfuhr von bloß kurzer Wolle bleiben. Wir verfahren nur 250,000 Pfd. langer Wolle jährlich. Der Kontinent, und vorzüglich Deutschland, legt sich daher selbst auf die Erzeugung langer Wolle. Unsre Colonien liefern ein Beispiel, wie schnell dieser Artikel sich vermehrt, und um eine Idee von der Aufmerksamkeit zu haben, welche Deutschland demselben schenkt, lese man nur eine Annonce in der Times, worin der Wollmarkt von Stettin unserm Wollhandelnden Publikum unter höchst einladender Beschreibung angepriesen wird. Viscount Goderich erwiederte, der verlangte Einfuhrzoll würde dem beabsichtigten Zweck nur hinderlich seyn, denn das Stillstehen des Wollhandels rühre von einem Stillstande des Handels in Wollmanufacten her, dieser aber würde durch Preiserhöhung des rohen Materials nur noch mehr gedrückt werden, auch würden wir bei erhöhten Preisen alle Concurrenz in diesem Zweige mit dem Continent aufgeben müssen. Bis zum Jahre 1790 gab es gar keine Abgaben auf fremde Wolle, daher ist die Maaßregel der Reduktion der Abgaben, nichts weniger als auf ein neues System begründet. Die vermehrte Einfuhr von 1825, auf die der edle Earl so viel Nachdruck legt; trifft nicht blos diesen Artikel, sondern jeden andern, und ist dem Spekulationsgeist jenes Jahres zuzuschreiben. Abhülfe ist also nur zu erwarten von einer Ausbreitung unsers Marktes im Auslande und der Consumtion der Manufakte zu Hause. Lord Redesdale sagte noch der Preis der feineren Tuche werde durch die Reduktion der Wollabgaben nicht fallen, wie Lord Goderich hoffe, indem die eingeführte Wolle an Qualität der englischen weit nachstehe.

Unterhaus. Mehr als 120 Petitionen gegen die Testakte: die, welche das Mitglied für Norwich, Hr. W Smith (das Hauptorgan der Dissidenten), überreichte, war von mehr als 2000 Personen unterzeichnet. Lord J. Russel sagte: wenn ich mich für die Vertilgung dieses Schandfleck's in unserm Codex erkläre, so geht dies aus meiner Ansicht von bürgerlicher und religiöser Freiheit hervor, welche mich bestimmte, selbst zu Gunsten der Katholiken, die sich doch im letzten Jahrhundert als die eifrigsten Anhänger der Stuarts zeigten, während die Dissidenten immer die Verfechter der Rechte des Hannöverschen Hauses blieben. (Hört!) Seit 37 Jahren ruht diese Sache schon, jetzt, wo ein freisinniges Ministerium gebildet ist, jetzt oder nie ist der Zeitpunkt da; wo auf dieselbe gedrungen werden muß, wenn auch nicht in der gegenwärtigen, doch in der nächsten Sitzung, aber dann auch unausgesetzt bis die Aufhebung der Testakte bewirkt ist. Unter den Petitionen zeichnen sich viele aus, durch eine lobenswerthe Freisinnigkeit in Bezug auf religiöse Freiheit, u. es ist klar, daß die Mehrheit der Dissidenten der katholischen Emancipation hold ist. Wann endlich die besondere Confession nicht mehr eine Ent- oder Befähigung zu Aemtern seyn wird, dann werden wir uns rühmen dürfen, nicht blos für England, sondern für die Sache der Menschheit einen Triumph errungen zu haben. Herr W. Smith begegnete der Einwendung, es seyen die Beschwerden der Dissenters blos theoretischer Art. Ist es etwa keine wirkliche und praktische Beeinträchtigung, daß ein Dissident kein Mitglied der Universität Oxford werden kann, ohne die dreißig Artikel (Symbolum der bischöflichen Kirche) zu beschwögen, oder, daß ein Dissident nicht Magistratswürden bekleiden darf, ohne das Sakrament nach bischöflichem Ritus zu nehmen?

In der Sitzung des Oberhauses vom 8ten reichten der Marquis von Landsdown und der Graf Spencer mehrere Bittschriften wegen Aufhebung der Test- und Corporations-Akte ein, deren eine sogar von Katholiken und Dissenters gemeinschaftlich unterschrieben war, worüber Viscount Clifden seine Freude äußerte, und hoffte, das Wort „Duldung“ werde bald aus dem Statutenbuch gestrichen seyn. Auch Lord Holland

überreichte drei Bittschriften ähnlichen Inhalts, wobei er eine sehr lichtvolle Rede hielt, in welcher er darlegte, daß diese Secten auf eine höchst ungesetzliche Weise durch jene Gesetze zurückgesetzt wären, obgleich sie immer zu den eifrigsten Anhängern der Verfassung und des Hannöverschen Hauses gehört hätten. Der Bischof von Chester vertheidigte die Test-Akte, die nach seiner Ansicht keineswegs eine Bedrückung der Dissenters, sondern nur die Beschützung der herrschenden Kirche gegen die Eingriffe derselben bezweckte. — Viscount Dudley and Ward trug auf die Tagesordnung zur Diskussion der K. Botschaft an. Nach Verlesung derselben erklärte er: es scheine ihm nicht nöthig, sich über den Anlaß und die Gründe der Truppensendung nach Portugall umständlich auszulassen, weil dies bereits zu seiner Zeit durch den Grafen Bathurst geschehen sey. Seine damaligen Vorschläge, sagte Lord D., fanden ungetheilten Beifall, und das Votum, wodurch Seine Maj in den Stand gesetzt wurden, ihrem Alliirten beizustehen, ging ohne alle Widerrede durch. Die edlen Lords aller Partheien waren dafür, ja selbst der große Feldherr und Staatsmann, der im Felde, wie im Rathe, seinem Vaterlande so lange und so oft genützt, er, dessen große Erfahrung und verständige Umsichtigkeit ihn gewiß von allen enthusiastischen Spekulationen am meisten entfernt gehalten hätten. Kurz, die Sache wurde nicht als eine bedenkliche politische Maaßregel, sondern als eine, kraft unsrer Ehre und Verpflichtungen nothwendige Maaßregel angesehen; und gewiß hat noch nie ein Ereigniß binnen so kurzer Zeit den Charakter des Landes höher gestellt, als eben dieses! Ich würde der Achtung gegen Ew. Herrlichkeiten zu nahe treten, wenn ich annähme, Ihre Ansichten hätten sich seitdem verändert; mir wenigstens ist Nichts bewußt, was Anlaß zu einer solchen Aenderung hätte geben können. In diesem Hause ist bisher nicht der mindeste Einwurf gemacht worden; doch habe ich anderswo von Besorgnissen gehört, als dürfte das Land in einen Krieg verwickelt werden. Dagegen hat grade dieser Schritt die Absichten der Portugiesischen Empörer vereitelt, welche, wenn auch nicht mit erklärtem Beistand der Spanischen Regierung, doch unter Begünstigung der Spanischen Behörden zu Werke gingen; und so ist vielmehr einem für Spanien, vielleicht für ganz Europa, verderblichen Kriege vorgebeugt worden. Während ich indessen das Haus zur Beförderung seiner eignen moralisch und politisch gerechten Maaßregeln auffordere, muß ich bemerken: daß die Umstände, die uns zuerst zur Truppensendung nach Portugal bewogen, noch nicht ganz aufgehört haben, jedoch in einem gemilderten Grade bestehen, und daß eine Unterhandlung zwischen Spanien und Portugal, unter der Vermittlung von England und Frankreich, eröffnet worden ist, die hoffentlich die gegenwärtigen Mißhelligkeiten binnen Kurzem beilegen wird. Eine Uebereinkunft wird uns dann von der Verpflichtung, Truppen nach Portugal zu senden, entbinden; mittlerweile müssen wir sie jedoch zu unserer Ehre und Sicherheit dort unterhalten, und ehe wir sie zurückziehen, eine hinreichende Bürgschaft besitzen, daß die nämlichen Umstände nicht abermals eintreten werden. Wie lange das noch währen wird, kann ich nicht näher bestimmen, nur dürfen die Prinzipien, in Folge deren wir Truppen nach Portugal gesandt und noch ferner dort unterhalten, nicht mißverstanden werden. Was ich jetzt hierüber sage, mag als im Angesicht von ganz Europa gesagt, angesehen werden! Um so mehr wünsche ich aber richtig verstanden zu werden. Die Brittischen Truppen sind nicht zum Schutze einer polit. Verfassung nach Portugal gesandt, obgleich allerdings ein freies Volk, einem andern, nach gleicher Freiheit strebenden Volke, mit mehr Lust und Liebe zu Hülfe kommt —; nicht um das despotische Spanien zu bedrängen, sondern um unsern alten Alliirten in Gemäßheit der Verträge zu beschützen, wozu auch jede politische Rücksicht uns nöthigte. Doch hoffe ich, daß der Zeitpunkt ihrer Zurückziehung nicht entfernt ist, obgleich ich nicht für gerathen halte, ihn näher zu bestimmen. — Lord D. erwiederte noch auf die Anfrage des Lord Ellenborough: ob die Regierung gesonnen sey, Papiere über die gedachte Angelegenheit vorzulegen? die Maaßregeln, die man hinsichtlich des eingetretenen casus foederis genommen, wären gegen Spanien gerichtet gewesen; hätte der Gang der Dinge eine ungünstige Wendung genommen, und wäre ein Bruch wahrscheinlich, dann wäre die Vorlegung der verlangten Papiere passend; allein in diesem Augenblicke, wo Spanien sich zur Versöhnung willig bezeigte, und die Minister mit den ordentlichen und außerordentlichen Bothschaftern Sr. Kathol. Maj. unterhandelten, keinesweges. Graf Grey stimmte dieser letzten Ansicht bei, bedauerte aber, daß man mit dem Friedenswerke noch nicht weiter gekommen sey, und fand die Auskunft des edlen Viscounts gar zu ungenügend. Eine halbe Million Pfund Sterling, sagte er, soll bewilligt werden — sämmtliche Britt. Truppen in Portugal belaufen sich aber nur auf 5000 Mann, und für diese würden 160,000 oder 200,000 Pfd. höchstens hinreichen, die überdies bereits in dem Armee-Budget votirt sind. Dieser Umstand erfüllt mich mit Besorgniß, und deutet auf die Unterhaltung einer weit größeren Truppenzahl. — Ob der casus foederis vorhanden war, ist zwar nicht ausgemacht; doch wird das Betragen der Minister durch die politischen Rücksichten gerechtfertigt. Wie passen aber diese von dem edlen Viscount ausgesprochenen Prinzipien zu der Aeußerung, die Maaßregeln der Brittischen Regierung hätten die Versuche der Portugiesischen Empörer vereitelt? Die Unabhängigkeit von Portugal ist ein wichtiger Gegenstand; mit der dortigen Constitution aber haben wir nichts zu schaffen. Ob sie gut oder schlecht, rechtmäßig oder unrechtmäßig ist: das mögen die Portugiesen selbst entscheiden. Der Graf äußerte ferner, daß alle jetzigen Schwierigkeiten daher rührten, daß man die Franzosen in Spanien eingelassen habe; und daß in diesem Augenblick keine Unterhandlung den damals verlornen Einfluß herstellen könne. Indessen gab er dem Antrage seinen Beifall. Viscount Goderich bemerkte, die Summe von 500,000 Pfd. St. sey keinesweges zu groß, wenn man bedenke, daß Truppen in einem fremden Lande sich nicht wie zu Hause in Baracken unterbringen lassen. Der Antrag wurde hierauf genehmigt.

Im Unterhause kamen wiederholte und ernstliche Bittschriften von sehr vielen Bewohnern des Vorgebirges der guten Hoffnung, gegen den Statthalter Lord Charles Somerset ein, worüber eine lange Diskussion stattfand. Hierauf machte Hr. Canning dieselbe Motion wegen Bewilligung von 500,000 Pfd. Sterl. für die Armee in Portugal, die Lord Dudley gemacht

hatte, und stellte die nämlichen Gründe dafür auf. Nach langen Diskussionen, wobei besonders Herr Mackintosh sich sehr ausführlich äußerte, wurde der Bericht über den Antrag zu Montag ausgesetzt.

Ehe das Haus wieder in den Ausschuß über die Korn-Bill ging, sagte Marq. v. Londonderry: er wünsche dem edlen Lord gegenüber die Frage vorzulegen, ob es wahr oder nicht wahr sey, daß, seitdem eine Mehrzahl des Hauses für eine Aenderung einer Clausel der Korn-Bill (für das Wellingtonsche Amendement) gestimmt, gewissen edlen Lords, welche dafür gestimmt, die Andeutung zugekommen sey, daß, wenn sie nicht das nächstemal, wo die Sache wieder vorkäme, anders stimmten, sie nicht länger im Dienste der K. Hofhaltung bleiben könnten? — Lord Goderich sagte: er müsse bekennen, daß der, von dem edlen Marquis eingeschlagene Gang ein ganz außerordentlicher sey, nämlich die Minister der Krone um Auskunft anzugehen, ob sie zur Amtsentlassung von Personen aus besondern Gründen angerathen, und zwar ehe es erhelle, daß irgend ein solcher Rath gegeben worden. Er wenigstens werde nie die Vorrechte der Krone durch Beantwortung einer solchen Frage compromittiren (Beifall). Dem Könige stehe es zu, von seinem Hofhalte zu entlassen, oder darin beizubehalten, wen er wolle und niemand habe ein Recht, Se. Maj. um Ihre Gründe zu fragen. Wünsche es der edle Marquis, so wolle er ihn an einen Fall erinnern, wo kein solcher Aufschluß gegeben worden sey. (Lauter Beifall und Gelächter.) — Graf Delaware sagte: er habe es, ohne sich mit irgend jemand darüber zu berathen, für seine Pflicht erachtet, für das Amendement eines edlen Herzogs zu stimmen, und es auch für recht erachtet, diesem Votum seine Verzichtleistung auf die Stelle, die er im K. Hofhalt bekleidet, folgen zu lassen; es sey ihm aber keinerlei Andeutung, so etwas zu thun, zugekommen (hört!)

Bisher sind in der Getreidegesetzdebatte folgende Veränderungen in die neue Bill gebracht worden: Lord Goderich hat eingewilligt, daß die Marktpreise auch zugleich nach den irländischen und nicht blos nach den englischen Märkten festgesetzt; 2) daß die Marktpreise anstatt jede Woche nur alle sechs Wochen bestimmt werden; und 3) das Amendement des Lord Wellington. Dieses letzte wirft die Bill selber über den Haufen, aber auch die beiden andern Abänderungen wegen der irländischen Märkte und wegen der Verlängerung der Frist, innerhalb welcher die Marktpreise zu bestimmen sind, müssen auf den Preis des Weizens Einfluß haben, und mithin müßte auch schon deswegen die Bill verworfen werden, weil die Lordskammer das Recht nicht hat, die Ansätze von Abgaben zu steigern.

Am 6ten wurde ein Cabinetsrath gehalten, in welchem, dem Vernehmen nach, von einem hochwichtigen Gegenstande, nämlich Griechenlands Unabhängigkeit, die Rede gewesen seyn soll.

Die Zahlung der halbjährlichen Dividende der Preußischen Anleihe beginnt am 2ten k. M. in dem Bureau des Herrn M. N. Rothschild.

Die Opposition hat das Gerücht ausgesprengt, Hr. Canning werde zu Ende der Sitzung seine gegenwärtige Stelle aufgeben und wiederum das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernehmen; statt seiner der Marquis v. Landsdowne erster Lord des Schatzes werden, und Hr. Stourges Bourne irgend einem Whig oder Radicalen weichen, und also der Einfluß der Whigs und Radicalen noch mächtiger werden. Der Courier spottet über diese Mährchen, deren ganzer Werth, nach seiner Ansicht, in ihrer Erfindung besteht.

Sir Thomas Lethbridge mit seiner Gemahlin hat eine Reise nach der Schweiz angetreten. So hat sich also die Opposition vollends aus dem Staube gemacht.

Aus London wird vom 9. Juny gemeldet: „Gestern ward hier an der Stocksbörse von einem, aus Wien empfangenen Briefe gesprochen, wornach die Oesterr. Regierung sich weigere, den Traktat zur Feststellung der Unabhängigkeit Griechenlands zu unterzeichnen, obschon sie den Maaßregeln der andern Mächte nicht abgeneigt sey. Sie erinnere, daß Umstände entstehen könnten, wo Vermittlung nöthig würde und daß in diesem Falle ihre Dienste die nützlichsten werden könnten, um das gewünschte Ziel auf friedlichen Wegen zu erreichen.“ Die Times von demselben Tage glauben hierin die umsichtige Politik zu erkennen, welche die Oesterr. Regierung auszeichne.

Privatbriefe aus Lissabon vom 19ten v. M. im Pariser Constitutionel erzählen, daß Sir W. A'Court lebhaft die Ansprüche des D. Miguel auf die Regentschaft unterstütze. Die Times sagen: Wenn dies auch nur halb wahr wäre, so sollte Lord Bentink nicht einen Tag verlieren, um nach Lissabon zu gehen. — Wir Andern müssen uns wundern, wie ein Blatt wie die Times einem

solchen Ausbunde von Unwahrhaftigkeit, wie der Constitutionel ist, auch nur eine halbe Minute glauben kann; besonders da die Times selbst bemerken, daß Hr. Canning doch wissen müsse, was Sir William zu thun oder zu lassen habe.

Niederlande.

Ein Notarius zu Aerschot hatte Ende vorigen Monats das Unglück zu ertrinken. Man hört, daß man ihn, statt an geweihter Stätte, in einem an der Hochstraße belegenen Graben eingescharrt hat, weil er ein Freimaurer war! Der Magistrat hat sich zu dieser Handlung der Unduldsamkeit von dem Priester des Orts verleiten lassen.

Rußland.

St. Petersburg, vom 5. Juni. — Am 31sten v. M. sind Se. Majestät der Kaiser aus Wäsma in Zarskojeselo eingetroffen, besuchten gleich nach Ihrer Ankunft Ihre Majestät die Kaiserin Maria Feodorowna in Pawlowski, und trafen um 7 Uhr Abends, in völligem Wohlseyn hierselbst ein. Se. kaiserl. Hoheit der Großfürst Michael Pawlowitsch ist ebenfalls in diese Hauptstadt zurückgekehrt.

Um die in mehreren Gouvernements mehr und mehr überhandnehmende Brannteweins-Smuggelei zu unterdrücken und diesem Uebelstande, der die bürgerliche Ordnung stört und selbst zum Verderben der Sitten beiträgt, zu steuern, hat unsre Regierung abermals eine geschärfte Verordnung erlassen, der zufolge Schenkwirthe, welche die ihnen nach den Pachtverträgen auferlegten Geldstrafen nicht zahlen, sofort unter die Soldaten gegeben, oder nach Sibirien geschickt werden sollen. Strafbare, die auf frischer That ertappt, sich den gesetzlichen Behörden zu widersetzen wagen, sollen, einem desfalls schon früher erlassenen Befehl zufolge, dem Kriegsgerichte überliefert und schnell und streng gerichtet werden.

Türkei und Griechenland.

Die dritte Nummer der (zu Hydra in französischer Sprache erscheinenden) griechischen Biene vom 26. April (neuen Styls) enthält nachstehendes Decret der National-Versammlung zu Trözen in Betreff der Eröffnung einer neuen Anleihe: Die dritte National-Versammlung der Griechen: In Betracht, daß zum glücklichen Erfolge des Krieges Geldmittel erforderlich sind; in Betracht daß die Nation, in Folge der durch den Krieg verursachten Uebel, nicht so viele Hülfsquellen hat, als die dringenden Bedürfnisse des Vaterlandes erheischen; in Betracht, daß zu Bestreitung der Kriegskosten eine Anleihe im Auslande nothwendig ist, beschließt: Die griechische Nation eröffnet und nimmt (accepte) eine Anleihe bis zum Betrag von fünf Millionen Tallaris oder harten Piastern Netto, mittelst einer Hypothek auf Ländereien zur Sicherheit der Darleiher. 2) Sie überträgt dem Präsidenten von Griechenland, dem Grafen Johann Capodistrias, die Vollmacht, diese dritte Anleihe überall, wo er es am zweckmäßigsten finden wird, zu negociiren, ohne Präjudiz der Darleiher von der ersten und zweiten Anleihe in Betreff des Rechtes der Hypothek auf griechische Ländereien. 3) Die Bedingungen dieser driten Anleihe werden ganz dem patriotischen Eifer des Präsidenten überlassen. 4) Von dieser dritten Anleihen sollen die Zinsen der beiden früheren Anleihen berichtiget werden. 5) Gegenwärtiger Beschluß soll in das Bülletin der Gesetze eingerückt und durch den Druck bekant gemacht werden. Beschlossen zu Trötzen, den 20. April 1827. Der Präsident: Georg Sissini. Der Secretair: N. Spiliades." Die dritte Nummer der griechischen Biene erklärt auch die in ihrem vorhergehenden Blatte (vom 19. April), als offiziell mitgetheilte Nachricht von der Wegnahme einer in Livorno für den Vice-König von Aegypten gebauten Korvette in den Gewässern von Candien für ungegründet.

Das Frankfurter Journal meldet: „Heute (am 10ten) hier angekommene briefliche Nachrichten aus Wien melden, Athen sey in Folge eines von den Türken unternommenen Sturmes, bei welchem von beiden Seiten 7000 Mann umgekommen seyn sollen, in die Hände der Türken gefallen." (Da der Oesterr. Beobachter vom 16. Jun. noch nichts von dieser Begebenheit enthält, so ist sie ganz ungegründet.)

Am 5ten Juni ging in Paris das Gerücht, es habe in Konstantinopel ein heftiger Aufruhr statt gefunden, und der Pöbel habe in Verbindung mit einigen alten Janitscharen, in der Vorstadt Pera die schrecklichsten Excesse verübt.

Smyrna, vom 3. Mai. — Seit einigen Tagen cirkulirt hier nachstehender Aufruf, welchen Lord Cochrane unterm 17 v. M. vom Bord seines Admiralschiffes an den Kommandanten von Samos, den bekannten Logotheti, und an die Einwohner jener Insel erlassen haben soll: „Der En-

thusiasmus, der jetzt in ganz Griechenland herrscht, verbürgt dessen Unabhängigkeit, und die Eintracht und der Eifer der Bürger lassen mit Zuversicht erwarten, daß sie bald der Freiheit und eines dauerhaften Glückes für Jahrhunderte genießen werden. Der griechische Kontinent und der Peloponnes fürchten den Feind nicht mehr; blos die Inseln bedürfen der Vertheidigung; sobald die byzantinische Eskadre aus dem Hellespont ausgelaufen seyn wird, soll die griechische Flotte unter meinen Befehlen euch zu Hülfe eilen. Rüstet euch demnach, tapfere Samier! nicht blos um eure Insel zu vertheidigen, sondern auch, wenn die Feinde bei ihren Unternehmungen gegen Griechenland beharren, um mit mir den Krieg in das Türkische Reich zu spielen; die Befreiung der Christen, welche in Gefangenschaft gerathen sind, die Bestrafung derjenigen, welche Cydonien, Chios und Ipsara verwüstet haben, der Reichthum der Muselmänner von Smyrna werden der Lohn eurer Kämpfe seyn. Von Bord des griechischen Schiffes Hellas, den 17ten April 1827. Der Großadmiral ꝛc. Cochrane. Der Sekretair Eduard Masson."

Neusüdamerikanische Staaten.

Der spanische Admiral Laborde ist Ende Aprils von Key=West nach der Havanna zurückgekehrt, worauf Commodore Porter ebenfalls nach Vera=Cruz zurückgesegelt ist.

Das Journal von Cadix vom 18. Mai erzählt, laut Briefen von Mexiko, daß der dasige Congreß mit einer Mehrheit von drei Stimmen den Gesetzentwurf über die Ausweisung aller Spanier verworfen habe. Das nämliche Schreiben soll enthalten, daß jener Entwurf von den Engländern herrühre.

Die Nordamerikaner sind über Bolivars Maaßregeln so aufgebracht, daß ihre Zeitungen ihn nicht anders als Simon den Ersten nennen.

Vermischte Nachrichten.

Berlin. Unterm 27. Mai dieses Jahres hat Se. Majestät der König die vorbehaltenen Bestimmungen wegen Anordnung der Provinzial=Stände in der Provinz Sachsen erlassen. Es werden nämlich in dieser Provinz sechs Wahlbezirke gebildet; 1) der Thüringsche, 2) der Wittenbergsche: 3) der Mansfeldsche, 4) der Eichsfeldsche, 5) der Magdeburgsche und 6) der Halberstädtsche. Die Ritterschaft hat 29 Abgeordnete, nämlich aus dem Thüringschen Wahlbezirk 8, aus dem Wittenbergschen 5, aus dem Mansfeldschen 3, aus dem Eichsfeldschen 4, aus dem Magdeburgschen 6, und aus dem Halberstädtschen 3. Die Summe der Abgeordneten aus den Städten in sämmtlichen Wahlbezirken beträgt 24, und die der Landgemeinen 13. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter des Standes der Städte wird erfordert a) in den Städten, welche 10,000 und mehr Einwohner haben, ein Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen von 10,000 Thlr.; b) in den Städten, welche 3500 und mehr Einwohner haben, ein Besitzthum von 4000 Thlr., und c) in den Städten, die nicht 3500 Einwohner haben, ein Besitzthum von 2000 Thlr. Im Bauernstande gehört zur Wählbarkeit, und zwar im Thüringschen Wahlbezirke, ein Grundbesitz von wenigstens 40 Magdeb. Morgen oder 50 Berl. Scheffeln Aussaat, und in den übrigen Wahlbezirken ein Grundbesitz von wenigstens 80 Magdeb. Morgen oder 100 Scheffeln Aussaat. Die Landtags=Abgeordneten erhalten jeder ohne Unterschied des Standes für die Zeit der Anwesenheit am Landtage 3 Thlr. Diäten, und Reisekosten 1 Thlr. 20 Sgr. pro Meile.

Unter demselben Datum hat Se. Majestät die Kreisordnung für die Provinz Sachsen erlassen. Die Kreisständische Versammlung besteht 1) aus den zum Erscheinen auf dem Provinzial=Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren oder deren Bevollmächtigten; 2) aus Rittergutsbesitzern oder den Besitzern solcher Güter, die zur Kreisstandschaft berechtigt sind; 3) aus einem Deputirten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt, und 4) aus drei Deputirten des Bauernstandes. Die städtischen Abgeordneten müssen wirkliche Magistratspersonen seyn, die Abgeordneten der Landgemeinen können aus den Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden. In den Städten wählt der Magistrat den Abgeordneten, in den Landgemeinen wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Sämmtliche Wahlen sind auf Lebenszeit; der Gewählte kann aber seine Stelle nach 3 Jahren niederlegen. Der Landrath oder der älteste Kreis=Deputirte beruft die Stände zum Kreistag und führt darin den Vorsitz, es muß wenigstens alljährlich ein Kreistag gehalten werden. In der Regel führt der Landrath die Beschlüsse der Kreisstände aus.

Ein Fleischer im Altenburgschen hatte ein Kalb gestochen, und wollte eben sein Messer in die Scheide stecken, als das Kalb noch einmal auffährt und an seinen Arm stößt, so daß das Messer ihm in den Leib und durch den Magen fuhr. Nach einigen Stunden war er todt.

Breslau, den 20. Juni. — Die üble Gewohnheit vieler sich hier auf den Straßen herumtreibender Kinder, sobald ein Wagen kommt, dicht vor den Pferden quer über die Straße zu springen, — ein gefährlicher Muthwille, zu dessen Verminderung Eltern und Lehrer möglichst beitragen sollten — hat in voriger Woche zwei traurige Folgen herbeigeführt. — Am 11ten des Nachmittags sprang ein 15jähriges Dienstmädchen, während es ein 3 Jahr altes Kind auf dem Arme trug, dicht vor einem 4spännig fahrenden Bauerwagen queer über die Straße, fiel und zerbrach durch diesen Fall dem Kinde den rechten Oberschenkel.

Am 13ten des Abends gegen 8 Uhr wurde aus gleicher Veranlassung ein 7 Jahr alter Knabe auf dem breiten freien Platz vor dem Zwinger am Schweidnitzer Thor dergestalt überfahren, daß er auf der Stelle todt blieb. Mehrere glaubwürdige Zeugen haben die Schuldlosigkeit des Fahrenden bekundet.

Am 11ten befanden sich mehrere Kinder, und unter ihnen eines von 1½ Jahren aufsichtslos an der Ohlau-Fuhrt auf dem Ketzerberge. Dasselbe fiel in die daselbst tiefe Ohlau und wurde vom Strome sogleich fortgeführt, durch das rasche entschlossene Benehmen des Tischlermeisters Kürschner aber glücklich gerettet.

Am 14ten bald nach Mitternacht brach in dem höchst baufälligen Hinterhause des Kretschmer und Fleischer Uhl No. 50 auf der Schmiedebrücke in einem leeren Stall, über welchem mehrere arme Familien wohnen, Feuer aus. — Es wurde zum Glück für dieselben durch die schnelle und muthige Thätigkeit des Fleischer-Gesellen Müssig bald gelöscht. Die bis jetzt nur noch polizeiliche Untersuchung über die Entstehung dieses Feuers, welches bei weiterem Umsichgreifen höchst-gefährlich hätte werden können, ist noch nicht beendigt.

Am 15ten des Vormittags zeigte sich in der Ohlauer Vorstadt ein, allen Kennzeichen nach, toller Hund, welcher mehrere andere Hunde biß, und endlich in eine offenstehende par terre belegene Stube lief, in welcher sich eine Frau mit ihrem Kinde befand, die aber mit demselben noch glücklich entfloh und die Thüre zuwarf, so, daß sich der herbeigerufene Scharfrichter-Knecht des Hundes bemächtigen konnte. Die von ihm gebissenen Hunde sind sogleich erschlagen und verscharrt worden. — Ein ungekanntes Mädchen, welches gleichfalls von dem Hunde angefallen, jedoch nicht verletzt, sondern nur am Strumpfe begeifert worden war, ist leider bis jetzt noch nicht ermittelt worden, was um so mehr zu bedauern ist, als dasselbe ohnerachtet der ihm von den Umstehenden gemachten Warnung, sich von dem Strumpfe nicht hat trennen wollen.

In voriger Woche sind an hiesigen Einwohnern gestorben: 32 männliche und 28 weibliche, überhaupt 60 Personen. Unter diesen an Altersschwäche 5, an Abzehrung 8, an Krämpfen 9, an Lungenleiden 5, an Schlag- und Steckfluß 5. Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen von 1 bis 10 Jahren 28, von 40 bis 50 Jahren 6, von 50 bis 60 Jahren 8, von 60 bis 70 Jahren 6, von 70 bis 80 Jahren 6, von 80 bis 90 Jahren 2.

An Getreide wurde in voriger Woche auf hiesigen Markt gebracht und nach folgenden Durchschnittspreisen verkauft:

2890	Schfl.	Weitzen	à	1	Rthl.	8	Sgr.	5 Pf.
2660	=	Roggen	à	1	=	6	=	10 =
924	=	Gerste	à	—	=	27	=	10 =
1702	=	Hafer	à	—	=	21	=	7 =

mithin ist der Schfl. Weitzen um 1 = 1 =
= = Gerste = — = 4 =
= = Hafer = 1 = 1 =
wohlfeiler, dagegen
= = Roggen = — = 5 =
theurer geworden.

Die am 18ten d. M. glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau, geb. Unverricht, von einem muntern Knaben, zeige ich hiermit geehrten Verwandten und Freunden ganz ergebenst an.
Nieder-Kummernick den 19. Juni 1827.
v. Damnitz.

Die glückliche, heut früh um 5 Uhr erfolgte Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben, gebe ich mir die Ehre hiermit anzuzeigen. Schönau den 16. Juni 1827.
Der Pastor Kettner.

In der schönsten Blüthe und den besten Erwartungen, entriß uns am 5ten d. ein Schlagfluß beim Baden, in Posen, unsern ältesten Sohn Alexander im 18ten Lebensjahre, der im 7ten Husaren-Regiment stand. Mit dem Gefühl des innigsten Schmerzes zeigen wir unsern geliebten Verwandten und Freunden diese harte Prüfung des unerbittlichen Schicksals an, und überzeugen uns gern von ihrer stillen gütigen Theilnahme.

Wartenberg den 17. Juni 1827.

Die v. Frankenbergschen Eheleute.

Nach dem schmerzvollsten Krankenlager entschlief heute meine innigst geliebte Gattin Johanna geb. Herold, als fromme Dulderin vieljähriger Leiden an der Gicht.

Sagan den 14. Juni 1827.

Andreä, geheimer Rath.

Im Gefühle des tiefsten Schmerzes erfülle ich die traurige Pflicht, allen entfernten Verwandten, Freunden und Bekannten den Tod meines guten Mannes, des Königl. Domainen-Amts-Justitiarius Joseph Storch, hierdurch anzuzeigen. Er starb am 15. d. M. Vormittags um ein halb zwölf Uhr in einem Alter von 43 Jahren und 3 Monaten, nach unterbrochenen, mehrjährigen Leiden und nach einem vierwöchentlichen Krankenlager an einem Zehrfieber, hinzugetretener Lähmung und an Krämpfen. Vier unmündige Kinder, (wovon das jüngste acht Monate alt ist) und ich als trauernde Gattin, beweinen schmerzhaft seinen Verlust. Nur der tröstende Gedanke, daß der gütige Gott dem zu zeitig Entschlafenen seinen großen Leiden durch den Tod ein Ziel setzte, kann mich, meine armen Kinder, seine trauernden Geschwister und die übrigen nahen Anverwandten beruhigen. Sanft ruhe seine Asche bis zum dereinstigen Wiedersehen!

Oppeln am 17ten Juni 1827.

Caroline verw. Storch, geb. Gorke, als Gattin.

Das am 14ten d. M. nach langen Leiden erfolgte, ihn höchst betrübende Ableben seiner geliebten Gattin, Antonie geb. Plotke, zeigt mit der Bitte um stille Theilnahme seinen Gönnern, Freunden und Bekannten ganz ergebenst an.

Kotzenau den 15. Juni 1827.

Der Justiz-Rath Albinus.

Den 16. Juni endigte sanft nach langen vorhergegangenen Leiden früh um 6½ Uhr Christian August Köhler, Handlungsdiener in Wüste-Giersdorf, an der Luftröhrenschwindsucht und hinzugetretener Lungenlähmung, in dem Alter von 26 Jahren 11 Monaten und 14 Tagen. Dies mit trauerndem Herzen anzeigend, bitten Unterzeichnete um gütige Theilnahme.

Christian Köhler, Kaufmann in Wüste-Giersdorf, als Vater.
Johanne Christiane Köhler, geb. Raab, als Mutter.
Christiane Caroline Bertermann, geb. Köhler, als Schwester.
B. T. Bertermann, Pastor, als Schwager.

Unsern entfernten Verwandten und Freunden zeigen wir tief betrübt das am 11ten hujus in dem Alter von 35 Jahren 7 Monaten nach vieljährigen körperlichen Leiden an Brustkrankheit erfolgte Ableben unsers guten einzigen Sohnes und Bruders, Joh. Heinrich Stiller, ganz ergebenst an, und bitten um stille Theilnahme.

Glogau den 15. Juni 1827.

Franz Stiller.
Clara Stiller geb. Liehr.
Caroline Oelzner geb. Stiller.

Fr. z. ☉. Z. 24. VI. 12. I. F. u. T. ▭. I.

Theater-Anzeige. Mittwoch den 20sten: Maske für Maske. Zwischen dem zweiten und dritten Act ein kosakisches National-Solo, getanzt in Männer-Costüm von der kleinen Virginie Kenebel. Hierauf: Diana, oder die Verwandlung des Cupido, mytologische Patomime in einem Act von Madame Kenebel.

Donnerstag den 21sten: Salomons Urtheil.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korn's Buchhandlung ist zu haben:

Wellentreter, T., gesammelte Blätter. 4ter Band. Poesie und Prosa. 8. Leipzig. Hartmann. 1 Rthlr. 20 Sgr.

Balladen und Romanzen der deutschen Dichter Bürger, Stollberg und Schiller. Erläutert und auf ihre Quellen zurückgeführt von V. Schmidt. 8. Berlin. Nauck. br. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Aechtler, W., Georg und Maria oder die reiche Erbschaft. 2 Theile. 8. Berlin. Logier. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Röver, F., der Schäfer auf dem Lande. Ein Buch für Schaafhirten und Landleute. 2te verm. Auflage. 8. Magdeburg. Heinrichshofen. 20 Sgr.

— — die Apotheke der Hausmittel auf dem Lande. 8. Ebend. 1 Rthlr.

Wilcke, W., F., Geschichte des Tempelherrnordens. 2 Bände. gr. 8. Leipzig. Hartmann. 3 Rthlr. 20 Sgr.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief) eines am 11ten d. M. entsprungenen und nachstehend signalisirten, wegen wiederholter Desertion sitzenden Militair-Sträflings, Musketiers Valentin Lewandowsky, 38sten (6te Reserve-) Infanterie-Regiments, um dessen gefällige sichere Einlieferung an uns, gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes von 2 Rthlr. ganz ergebenst gebeten wird.

Kosel den 14ten Juni 1827.

Das Königl. Commandantur-Gericht. Köhnjaski. Herrmann.

Signalement eines vom 38sten Infanterie-Regiments wegen zweiter Desertion am 10ten Januar 1827 zur hiesigen Strafsektion auf 3 Jahr geschickten Sträflings, welcher am 11ten d. M. abermals von der Arbeit desertirt ist: 1) Familien-Name, Lewandowsky; 2) Vorname, Valentin; 3) Geburtsort, Sikirky im Großherzogthum Posen, Szrodaer Kreises; 4) Aufenthalts-Ort, unbekannt; 5) Religion, katholisch; 6) Alter, 22 Jahr 3 Monat; 7) Größe, 2 Zoll 2 Strich; 8) Haare, blond; 9) Stirn, rund; 10) Augenbraunen, schwarz; 11) Augen, braun; 12) Nase, gewöhnlich und etwas eingebogen; 13) Mund, gewöhnlich; 14) Bart, braun; 15) Zähne, gesund; 16) Kinn, rund; 17) Gesichtsbildung, länglich; 18) Gesichtsfarbe, gesund; 19) Gestalt, klein; 20) Sprache, Polnisch und etwas Deutsch; 21) besondere Kennzeichen, keine. Bekleidung: 1 grautuchene Mütze mit rothen Streifen, 1 schwarztuchene Halsbinde, 1 blautuchene Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, 1 grautuchene Unterjacke, 1 Paar grautuchene Hosen mit rother Kante, 1 Paar Halbstiefeln.

(Dringende Bitte.) Namenloses Elend hat sich, in Beziehung der letztern neuen Breslauer Zeitung No. 95 und der schlesischen Zeitung No. 71, durch ein Ungewitter und erfolgten starken Wolkenbruch am 11ten d. Nachmittags 5 Uhr über circa 12 Dörfer der Habelschwerdter und Mittelwälder Kreise verbreitet. Groß ist die Noth — und zahlreich das Flehen der noch am Leben gebliebenen Unglücklichen um baldige schnelle Hülfe. — Unterzeichneter, auf mehrfache Aufforderungen seiner armen betroffenen Landsleute, ist gern bereit, milde Beiträge edler Menschen-Freunde in Empfang zu nehmen und öffentlich bekannt zu machen.

B. Lehmann, Kaufmann, am Ringe No. 58.

(Beiträge.) Für die durch schreckliche Wasser-Fluthen verheerten Dorfschaften der Habelschwerdter und Mittelwälder Kreise habe bereits an milden Gaben empfangen und zur schleunigen Einsendung bestimmt: 1) Vom Herrn Seminar-Direktor Wurst 1 Rthlr. 2) Vom Herrn Kaufmann A. K. 10 Rthlr. 3) Vom Herrn Kleiderhändler Rosenberg 15 Sgr. 4) Vom Herrn Kaufmann B. L., für den unglücklichen Gärtner Urban in Ober-Langenau, welcher durch die Fluthen beide Eltern, Schwester, Haus, Garten und alle Habe verloren 10 Rthlr. 5) Vom Herrn Kaufmann L. Böhm für die Ober-Langenauer 1 Rthlr. 6) Vom Herrn J. Weißmann 6 Sgr. 7) Von H. G. 1 Rthlr. 8) Vom Herrn Kaufmann Schlesinger ½ Friedrichsd'or. 9) Von Madame Grundmann 1 Rthlr. 10) Von V. D. 10 Sgr. 11) Von A. L. 15 Sgr. 12) Von verwittweten M. W. 20 Sgr. 13) Vom Herrn Doktor Alexander 1 Rthlr. 14) Vom Herrn Mike 10 Sgr. 15) Von Ungenannt ein Pack Kleidungsstücke. 16) Vom Herrn Kaufmann Pupcke 3 Rthlr. Im Namen der vielen Unglücklichen statte hiermit den edlen Gebern meinen innigsten Dank ab.

B. Lehmann, am Ringe No. 58.

Beilage zu No. 72. der privilegirten Schlesischen Zeitung.
Vom 20. Juni 1827.

(Dringende Bitte.) Am 11ten d. M. hat hier im Kreise ein Wolkenbruch, der sich auf den Bergen von Thanndorf nach dem Neißthale ergoß, und den Fluß Neiße gleich bei seinen Quellen bis zu einer Höhe und Wuth anschwellte, wie sie noch nie vorgekommen sind, ein unbeschreibliches Elend in fast 20, ohnedies nur sehr wenig wohlhabende Gebirgsortschaften gebracht, die von mehr als 6000 Menschen bewohnt werden. Vorzüglich aber haben die Dörfer Thanndorf, Lauterbach, Schreibendorf, Bobischau, Schönfeld, Ober-Langenau und Nieder-Langenau viel gelitten, an welchem letztern Ort indeß die Bade- und Brunnen-Anstalt unversehrt geblieben ist. Nach den noch nicht einmal beendigten Ausmittelungen sind gegen 80 Menschen leider ertrunken, an 200 Häuser von dem Wasser mit fortgerissen worden und wohl mehr denn 300 Kühe, der einzige Reichthum dieser Leute, die Pferde und Ziegen ungerechnet, umgekommen. Die Wehre, Mühlen und Brücken sind zertrümmert, alle Wege zerrissen, und die stehen gebliebenen Häuser theils für alle Folge durch Beschädigungen zum Bewohnen unbrauchbar, theils zum wenigsten für jetzt durch eine Menge Schlamm und Unrath unbewohnbar gemacht worden. Wer sein Vieh noch hat erhalten können, dem fehlt für dasselbe Futter, weil das Gras verschlämmt ist, und dessen Aecker und Feldfrüchte das Wasser verschont hat, dem hat der Hagel jede Aussicht auf die Erndte vernichtet. Sehr viele werden aber wohl nie mehr erndten können, da entweder ihre Felder mit einer unermeßlichen Menge von Sand, Kies und Steinen von solcher Größe, daß sie durch Menschenkräfte kaum in Bewegung zu setzen sind, mehrere Ellen hoch überdeckt worden sind, oder das Wasser ihnen von den Berglehnen den dürftigen Boden in breiten und tiefen Graben weggeschwemmt und nur die unfruchtbaren Steinlager zurückgelassen hat. Und der arme Weber, der mit der Wohnung auch den Webestuhl, und der Handwerker, der sein Arbeitszeug verlor, heben nicht weniger trostlos und verzweifelnd ihre Hände zum Himmel empor und flehen um Hülfe, um Speise und Kleidung für sich und für ihre zahlreichen unglücklichen Familien. Diese Unglücklichen, deren Zahl füglich auf mehr den 1000 Menschen berechnet werden kann, hoffen, daß ihre Bitten das Mitleiden ihrer Mitmenschen erwecken und rühren werde, daß die, von denen der Himmel ein solches Unglück entfernt gehalten hat, es dankbar erkennen, und was sie zu entbehren vermögen, den Hungrigen und Bedürftigen mittheilen werden, da weder, was von Staatswegen geschehen kann, noch was hier der Kreis für sie zu thun vermag, ihre schreckliche Noth kaum etwas zu erleichtern im Stande ist. Von der Erndte, die für sie nicht vorhanden ist, dürfen sie auch keine Hülfe erwarten. Der Unterschriebene, an welchen Menschenfreunde ihre Gaben der Liebe, seyen es Lebensmittel, Kleidungsstücke oder Geld senden wollen, wird die pflichtmäßige Vertheilung der, den Unglücklichen zugedachten Unterstützungen, zusammen mit zwei Polizei-Distrikts-Commissarien und den Ortschulzen übernehmen und über das Empfangene und Vertheilte in den öffentlichen Blättern Rechenschaft geben. Habelschwerdt den 14ten Juni 1827.

Der Königliche Landrath. von Prittwitz.

Mit Vergnügen erbietet sich zur Annahme milder Gaben für diese Unglücklichen
Wilhelm Gottlieb Korn.

(Erneuerte Bekanntmachung wegen öffentlicher Verdingung des theilweisen Neu- und Umbaues der sogenannten Kohlenstraße zwischen Waldenburg und Freiburg.) Die, nach der unterm 18. Mai c. in die hiesigen Amtsblätter und beiden Breslauer Zeitungen aufgenommene Bekanntmachung, in Betreff der Verdingung des theilweisen Um- und Neubaues der sogenannten Kohlenstraße zwischen Waldenburg und Freiburg, am 8ten d. M. abgehaltene Licitation, hat insofern kein erwünschtes Resultat gegeben, als die Forderungen in bestimmten Zahlen nicht ausgedrückt worden sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, einen neuen Bietungs-Termin auf den 3ten Juli c. von Vormittags neun bis Nachmittags sechs Uhr zu Uebernahme dieses wichtigen Chaussee-Baues von

3098½ Ruthen Länge (dem, beiläufig gesagt, im künftigen Jahre ein zweiter, sich an jenen anschließender Bau von gleicher Länge folgen wird), anzuberaumen, und fordern alle diejenigen, welche darauf eingehen wollen, auf, an dem gedachten Tage, in den bestimmten Stunden auf unserm Geschäftshause vor dem dazu ernannten Commissario Herrn Regierungs-Referendarius von Böckelberg zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt: daß von den in unserer Registratur einzusehenden Bedingungen und Anschlägen nicht abgewichen werden kann, sondern daß es dabei sein Bewenden behalten muß; ferner: daß auf Aeußerungen, welche nicht ein bestimmtes, in Zahlen ausgesprochenes Gebot in sich schließen, keine Rücksicht genommen werden wird. Breslau den 12. Juni 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Bekanntmachung.) Es muß eine Haupt-Reparatur der beiden auf der Berliner Kunststraße bei Lissa belegenen Weistritz-Brücken vorgenommen und deshalb die Kunststraße in der Gegend von Lissa vom 1sten Juli c. an, auf etwa 3 bis 4 Wochen gesperrt werden. Solches machen wir dem Publico mit dem Bemerken bekannt: daß

a) von Breslau aus die Chaussée bis zu dem Goldschmieder Wege befahren, dann links in demselben die Richtung bis ans Dorf Goldschmiede genommen werden kann; b) Sehr hoch geladene Fuhrwerke müssen dann links um Goldschmiede herum bis zum obern Kaffeehäuse; — c) Niedrig und nicht höher als Neun Fuß beladene Fuhrwerke dagegen können rechts durchs Dorf und durch den herrschaftlichen Hof fahren; — d) beim gedachten obern Kaffeehause wird die Richtung über die Weistritz-Brücke und dann hinter derselben — e) solche nach Lissa — diesen Ort rechts lassend — eingeschlagen. — Leichte Fuhrwerke können sich auch in die enge Schmiedegasse nach Lissa hinein wenden.

Umgekehrt muß dieser Weg ebenfalls verfolgt werden. An den verschiedenen Biegungen des Weges soll die zu nehmende Richtung durch Tafeln, die mit den nöthigen Inschriften versehen sind, bezeichnet werden. Breslau den 15ten Juni 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Edictal-Citation.) Von dem Königl. Stadt-Gericht hiesiger Residenz ist in dem über die künftigen Kaufgelder des der verwittweten Kramhändler Kretschmer gehörigen, auf dem Graben belegenen Hauses Nro. 1325. am 10ten April 1827 eröffneten Liquidations-Prozesse ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller etwanigen unbekannten Gläubiger auf den 23sten August Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rathe Hufeland angesetzt worden. Diese Gläubiger werden daher hierdurch aufgefordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen beim Mangel der Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Pfendsack, Hirschmeyer und Schulze vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugs-Recht derselben anzugeben und die etwanigen vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere rechtliche Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen von der Masse werden ausgeschlossen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger unter welche die Kaufgelder vertheilt werden, ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Breslau den 10ten April 1827. Das Königliche Stadt-Gericht.

(Ausgeschlossene Gütergemeinschaft.) Von dem Königl. Stadt-Gerichte hiesiger Residenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Branntweinbrenner Carl Wilhelm Scholz und dessen Ehefrau Anna Rosina geborne Kynast, vor ihrer Verheirathung die in ihrem ersten Wohnsitze in der Odervorstadt von Breslau unter Eheleuten im Falle der Vererbung statutarisch geltende Gemeinschaft aller Güter, durch einen am 23. April 1827 errichteten Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen haben. Breslau den 22. May 1827.

Das Königl. Stadt-Gericht.

(Verkauf eines städtischen Werders in der Oder-Vorstadt.) Der vor dem Oderthor, zwischen der Viehweide und Klein-Kletschkau, belegene städtische Werder, 28 Morgen 40½ Quadratruthen Flächenraum enthaltend, soll, zur Einrichtung als Wiesen oder Ackerland, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich, zu Abgebung ihrer Gebote, auf Montag den 9ten Julius d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor unserm Kommissarius, Stadtrath Blumenthal, auf dem rathhäuslichen Fürstensaal einzufinden und die Verkaufsbedingungen in der Rathsdienerstube einzusehen. Breslau den 5ten Junius 1827.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt verordnete: Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

(Avertissement.) Es sollen die an der Mauer der hiesigen Corporis Christi Kirche befindlichen zwei hölzernen Schuppen abgebrochen und das Materiale an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu stehet auf den 28sten d. Vormittags von 11 bis 12 Uhr ein Termin im hiesigen Rent-Locale (Ritterplatz No. 6.) an, in welchem sich Kauflustige einfinden und ihre Gebote abgeben wollen. Breslau den 9ten Juni 1827. Königliches Rent-Amt.

(Bekanntmachung.) Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadt-Gericht wird öffentlich bekannt gemacht: daß der hiesige Handelsmann Hentschel Caskel Frankenstein und seine Ehefrau Pauline, geborne Hiller, nach dem vor Einschreitung der Ehe am 14ten September 1826 errichteten und am 10. April d. J. gerichtlich verlautbarten Vertrage, die nach den hiesigen Statuten auf den Fall des Todes unter Eheleuten vorgeschriebene Gemeinschaft der Güter rechtsgültig ausgeschlossen haben. Landeshut den 28. May 1827.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(Bekanntmachung wegen Jagd-Verpachtung.) Zur anderweitigen Verpachtung mehrerer Königlichen Jagden vom 1sten September d. J. ab, auf 6 hinter einander folgende Jahre, werden folgende Termine hierdurch festgesetzt, und Jagdliebhaber eingeladen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, als: a) zu Breslau den 2ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr, im goldnen Scepter auf der Schmiedebrücke, für die Feldmarken Chrzizanowitz, Boguslawitz, Dürrgoi, Ekersdorf, Gabitz, Klein-Gandau, Jerasselwitz, Kentschkau, Pohlnisch Kniegnitz, Kriptau, Leopoldowitz, Malsen, Groß-Mochbern, Groß-Oldern, Pleische, Probotschine, Klein-Rasselwitz, Klein-Sägewitz, Siebenhuben, Tscheppine und Zweihoff; b) zu Oels den 2ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthof zum Adler für die Feldmark Leuchten; c) zu Herrnstadt den 2ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in dasigem Domainen-Amts-Lokale für die Feldmark Schlabitz bei Guhrau; d) zu Heidau bei Wohlau in dasigem Forsthause den 2ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr für die Feldmark und Busch zu Klein-Bauschwitz; e) zu Lissa zwischen Breslau und Neumarkt den 3ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in dasigem Gasthause, für die Feldmarken Bischdorf, Buchwitz, Herrmannsdorf, Schimmelwitz, Polnisch Schweinitz und Spillendorf; und f) zu Trebnitz im Forst-Inspections-Locale den 5ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr für die Feldmarken Brietzen, Groß-Commerowe, Maluschütz, Parnitze, Pawellau, Radlau, Schickwitz, Sckotschenine und Klein-Totschen. Trebnitz den 9. Juni 1827. Königl. Forst-Inspection.

(Bekanntmachung.) Zum Zweck des Wiederaufbaues sollen zwei der hiesigen Commune gehörige, am Juden-Ringe gelegene, wüste Stellen den 31. Juli dieses Jahres Vormittags 11 Uhr in unserer rathhäuslichen Deputations-Stube öffentlich verkauft werden. Kauflustige, welche sich dabei einzufinden haben, können die vorläufig festgesetzten Bedingungen bei unserer Canzlei erfahren. Görlitz den 7. Juni 1827. Der Magistrat.

(Bekanntmachung.) Da mit Ende künftigen Monats der hiesige Bürgermeister-Posten vakant wird, und dessen Wiederbesetzung erfolgen soll, so werden diejenigen respektiven Individuen, welche die in der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 § 148 vorgeschriebenen Eigenschaften zu besitzen glauben, hiermit eingeladen, sich binnen 6 Wochen bei hiesiger Stadt-Verordneten-Versammlung zu melden. Reichenstein den 14. Juni 1827. Der Magistrat.

(Verkaufs-Anzeige.) Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht: daß auf den Antrag eines Personal-Gläubigers die der verehl. Postwärter-Amts-Verwalter Chiasto, geborne Meyer gehörigen, hieselbst belegenen Besitzungen, als:

1) das am Ringe No. 16. belegene Wohnhaus auf 1213 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. 2) die in der sogenannten Kalicowe sub Nro. 88. belegene Wiese nebst dabei befindlichem Acker auf 288 Rthlr. 3) der vor dem Oberthore sub No. 26. belegene Garten auf 378 Rthlr. und 4) die in diesem Garten belegene Scheuer auf 10 Rthlr.

gerichtlich abgeschätzt, im Wege der nothwendigen Subhastation entweder im Ganzen oder im Einzelnen an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine den 28sten May, 25sten Juny und 23sten July dieses Jahres, welcher Letztere peremtorisch ist, auf hiesigem Königl. Stadtgericht anstehen. Besitz- und Zahlungsfähige werden zum Erscheinen in diesem Termine Behufs Abgabe ihres Gebotes mit dem Beifügen vorgeladen: daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, insofern nicht die gesetzlichen Vorschriften eine Ausnahme gestatten. Die aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Kanzelei eingesehen werden. Krappitz den 28sten März 1827. Das Königl. Gericht der Stadt.

(Bekanntmachung.) Das Fräulein Sophie Ernestine von Niebelschütz, hat in ihrem unterm 2ten October 1779 errichteten und den 25sten Januar 1785 publicirten Testamente ein Kapital von 3440 Rthlr. in Pfandbriefen zu einem Fond bestimmt, wovon vier arme adliche Fräulein, welche einen gesitteten Lebenswandel führen und nicht mehr als 1200 Rthlr. im Vermögen haben, alljährlich die Zinsen genießen sollen, und vor allen Andern die Fräuleins aus den mit der Stifterin verwandten Familien von Niebelschütz, von Kessel, von Gersdorf, von Heugel, von Salisch, von Schelihа, von Monsterberg und von Prittwitz zu Theilnehmern an die Stiftung berufen. Wenn nun sowohl der Wohllöblichen Administration der Stiftung, als auch dem Fürstenthums-Gericht, keines der Stiftungfähiges, zu gedachten Familien gehöriges Fräulein bekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert und eingeladen, sich bei dem unterzeichneten Fürstenthums-Gericht zu melden und ihre Verwandschaft mit den obgedachten mit der Stifterin verwandten Familien, so wie ihre Qualification nachzuweisen. Sollte sich binnen drei Monaten, oder spätestens in Termino den 29sten August c. Vormittags um 10 Uhr, welcher vor unserm Deputirten, Herrn Justiz-Rath Fischer, auf hiesigem Fürstenthums-Gericht angesetzt worden, Niemand melden, so wird alsdann angenommen werden, daß kein Fräulein aus den obgedachten Familien, welches sich zum Genuß der Stiftung qualificirt, vorhanden ist, und wird sodann die Stiftung, dem Willen der Stifterin gemäß, an andere arme Fräuleins vergeben werden. Oels den 1sten Mai 1827.

Herzoglich Braunschweig Oelssisches Fürstenthums-Gericht.

(Edictal-Citation.) Von dem General-Major Gräflich von Nostizschen Gerichtsamte der Zobtner Güter werden die unbekannten Erben der am 25sten September 1826 zu Zobten verstorbenen herrschaftlichen Ausgeberin Auguste, angeblich verwittw. Hellmich geb. Hahn, deren Nachlaß jedoch nur ohngefähr 120 Rthlr. beträgt, hierdurch öffentlich vorgeladen, vor, oder spätestens in dem auf den 14ten Februar 1828 Vormittags um 11 Uhr in der Canzlei zu Zobten anberaumten Termine zu erscheinen, sich als solche gehörig zu legitimiren, und ihre Erbes-Ansprüche nachzuweisen, unter der Warnung, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit allen Ansprüchen an den Nachlaß ausgeschlossen und derselbe den sich meldenden Erben ausgeantwortet werden soll, und im Falle kein legitimirter Erbe binnen der gesetzten Frist sich melden sollte, die Ausantwortung des Nachlasses, als eines herrenlosen Guthes, an den Königl. Fiscus erfolgen wird. Hierbei wird noch bemerkt: daß der erst nach erfolgter Präclusion sich etwann meldende nähere oder gleich nahe Verwandte, als Erbesprätendent, alle Handlungen und Verfügungen der legitimirten Erben oder des Königl. Fisci anerkennen muß, und von dem Besitzer weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt ist, sondern mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, sich zu begnügen verbunden ist. Zobten, Löwenbergschen Kreises, den 14ten April 1827. Das General-Major Gräflich von Nostizsche Gerichts-Amt der Zobtner Güther. Puchau.

(Avertissement.) Die Gräflich Breslerschen Erben sind gesonnen, Behufs der seit dem 9. Januar 1827 nach Inhalt des väterlichen Testaments möglich gewordenen Regulirung und Theilung des Nachlasses ihres Vaters und Großvaters, weiland Herrn Geheimen Raths Gottlieb Wilhelm Grafen von Breßler, mehrere ihrer besitzenden Rittergüter, und darunter namentlich 1) die Herrschaft Alt-Kemnitz bei Hirschberg in Schlesien; 2) Ohorn mit Obersteina, Königlich Sächsischen Oberlausitzischen und Ohorn Meißnischen Antheils; 3) Friedersdorf am Queis nebst Vogelsdorf, 4) Nieder-Rengersdorf mit Kleinkrausche und 5) Petershayn, vorstehende 3 Güter im Königl. Preußischen Antheile der Oberlausitz; 6) Oberherwigsdorf, Ober-, Nieder- und Mittel-Herwigsdorf, ingleichen Nieder-Herwigsdorf im Königl. Sächsischen Antheile der Oberlausitz; 7) Bischdorf bei Löbau in der Oberlausitz gelegen, jedoch unter den Amtsbezirk Stolpen gehörig, auf den Verkauf aus freier Hand zu stellen, und sodann über die Beibehaltung der übrigen unausgebotenen Besitzungen und diejenigen Güter, welche unter den vorenthaltenen etwa nicht so schnell Liebhaber finden sollten, unter sich das Weitere zu reguliren. Es werden daher diejenigen Kaufliebhaber, welche auf eines oder das andere dieser Güter zu reflectiren gemeinet sind, veranlaßt, sich dieserhalb an die zu Abschluß der Käufe mit Auftrag versehenen Bevollmächtigten der Erben Herrn Advokat Kuhn in Dresden und Advokat Hartung zu Bautzen, bei denen auch gegen Erlegung der Copialien die Guts-Anschläge zu bekommen sind, zu wenden. Bautzen in der Königl. Sächsischen Oberlausitz, am 27. Mai 1827.

(Verdingung.) Zur Verdingung an den Mindestfordernden über Anfuhr von 41 Schacht-Ruthen Kies aus dem Lager unweit Wültschkau auf die Berliner Kunststraße, von Neumarkt bis zur Liegnitzer Regierungs-Departements-Grenze und von 55 Schacht-Ruthen auf die Chaussee-Strecke der Maltscher Kohlen-Straße von Blumerode bis jenseits Dambritsch aus Schöneicher und Wültschkauer Kiesgruben und von 153 Schacht-Ruthen auf die Chaussee-Strecke der Maltscher Kohlenstraße von Wültschkau bis Maltsch aus Kamöser und Nachmer Kiesgruben, steht Terminus den 10. Juli Nachmittags um 4 Uhr im Chaussee-Zollhause zu Wültschkau an, wozu Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden. Der End-Termin der Ablieferung ist auf den 1sten October bestimmt. Breslau den 18. Juni 1827.

C. Mens, Königlicher Wegebau-Inspektor.

(Verdingung von Kies-Anfuhr.) Zur Verdingung der Anfuhr von 100 Schacht-Ruthen gesiebten Kies auf die Berliner Kunststraße im Neumärktschen Kreise, von Lissa bis Neumarkt an den Mindestfordernden, steht Terminus den 10. July Vormittags um 10 Uhr im Chaussee-Zollhause zu Frobelwitz an, wozu Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden. Die Kieslager befinden sich auf Krintscher und Leuthner Territorium. Der End-Termin der Ablieferung ist auf den 1. October bestimmt. Breslau den 18. Juni 1827.

C. Mens, Königlicher Wegebau-Inspektor.

(Guts-Verkauf.) Das im Wohlauer Kreise 1 Meile von Winzig, 1 Meile von Herrnstadt und 2 Meilen von der Kreisstadt an der Landstraße nach Breslau belegene Rittergute Wehlefronze, mit gutem tragbaren Boden, 200 Scheffel Aussaat in jedem Felde, guten Wiesewachs, 400 Schaafe, 20 Kühe mehr als zum Bedarf, hinlänglichem lebendigem Holze etc., soll behufs einer Familien-Auseinandersetzung im Wege freiwilligen Meistgebots in Termino den 28. Juni dieses Jahres veräussert werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr sich auf dem herrschaftlichem Wohnhause daselbst einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und nach erfolgter Vereinigung mit den sämmtlich majorennen Interessenten den Abschluß des Kaufvertrages mit dem Bestbietenden zu gewärtigen. Die näheren Bedingungen und Auskünfte sind bei dem Major v. Niebelschütz in Tschistei und bei der Frau von Thierbach in Wehlefronze selbst und in Glogau bei dem Justiz-Commissarius Ober-Landes-Gerichtsrath Michaelis zu erhalten.

(Verkauf alter Baumaterialien.) Am 23sten Juny d. M. (Sonnabend) Nachmittag um 3 Uhr sollen die Materialien des wegen Baufälligkeit abzubrechenden sogenannten Tafeldecker oder Hebammen-Häuschen, am Universitäts-Platz hieselbst, an den Meistbietenden, unter den in der Universitäts-Quästur einzusehenden Bedingungen verkauft werden. Breslau den 16ten Juny 1827.

Bekanntmachung.

Da ich nach dem Ableben meines Mannes — ehemaligen Bataillons-Arztes und seit 26 Jahren Erbbesitzers der hiesigen, früher mit einer sogenannten für Wund-Aerzte geltenden Gerechtigkeit versehenen Besitzung — entschlossen bin, diese mir erblich zugefallene Besitzung, bestehend aus einem ziemlich geräumigen Wohnhause nebst Wirthschafts-Gebäuden, umgeben von einem kleinen Obstgarten, hierzu gehörigen Ackerlande und zwar meist Weitzenboden zu 30 Schfl. Breslauer Maaßes (so wie auch später acquirirten Acker zu 15 Schfl. Breslauer Maaßes Kornboden), hinreichendem Wiesewachs auf 4 — 6 Stück Rindvieh, auch zur Unterhaltung von 2 Pferden und einiger Holznutzung, zu verkaufen, indem ich meinen Wohnort zu verändern gedenke, so mache ich dies hiermit öffentlich bekannt. Gedachte Besitzung ist von allen Communal-Diensten frei und stets in den Händen eines Arztes gewesen. Sollte daher einer oder der andere der Herren Aerzte der Provinz geneigt seyn, sich hier, in einer von der Natur sehr begünstigten, heiterer Geselligkeit nicht ermangelnden Gegend, niederzulassen, so würde ihm gewiß eine bedeutende Praxis zu Theil werden, indem die Umgegend von Türpitz eine große Bevölkerung und insbesondere eine bedeutende Anzahl von Dominien einschließt, der Ort selbst 2 Meilen von der Kreisstadt Strehlen, 2 Meilen von Grottkau, 1½ Meile von Münsterberg, 3 Meilen von Neisse, 3 Meilen von Nimptsch entfernt liegt, und in einem solchen bedeutenden Umkreise kein Doktor der Medizin lebt. Kauflustige belieben sich, entweder persönlich, oder in portofreien Briefen an mich selbst zu wenden. Türpitz bei Strehlen, den 14. Juni 1827.

Karoline, verwittwete Büttner, geborne Rumbaum.

(Verkaufs-Anzeige.) 40,000 Stück Mauerziegeln von vorzüglichster Güte offerirt zum Verkauf das Dominium Pleischwitz, Breslauer Kreises.

(Freiwilliger Verkauf.) Wegen meiner zunehmenden sehr schmerzhaften Krankheit bin ich entschlossen, nicht allein mein Haus und großen Garten nebst Wirthschafts-Gebäuden, sondern auch meine sämmtlichen Aecker, mit oder ohne Erndte von Getreide, Runkelrüben, Kartoffeln, Zwiebeln, Mohrrüben u. s. w. nebst bedeutendem Wiesewachs an zahlungsfähige Käufer zu verkaufen. Kauflustige melden sich gütigst bei

C. W. Körner, Bürger und Eigenthümer, Friedrich Wilhelmsstraße No. 58.

(Branntwein-Verkauf.) Das Dominium Sonnenberg bei Grottkau offerirt 150 Eimer Branntwein zum Verkauf, derselbe ist 55 bis 60 Grad nach Tralles stark, und von besonders reinem Geschmack.

⁎ (Bekanntmachung.) *⁎* Dominial-Güter unter den billigsten Bedingungen zum Verkauf, mehrere hiesige Häuser auf lebhaften Straßen belegen zum Vertausch gegen Güter, als auch vortheilhafte Pachten, so wie 15,000 Rthlr. gegen Pupillar-Sicherheit zu vergeben, hat im Auftrage H. Saul, Reusche Straße 3 Thürme.

(Verkaufs-Anzeige.) Eine grundfeste große Baude am Ringe, die auch getheilt werden kann, ist billig zu verkaufen und sich des Nähern zu erkundigen beim Eigenthümer, Schuhbrücke Nro. 4.

(Wagen- und Pferde-Auction.) Montag den 25sten Juny früh von 9 Uhr und Mittags von 2 Uhr, und folgenden Tag, werde ich wegen Aufgabe des Gewerbes, Schuhbrücke No. 78. genannt zur Hoffnung, 4 Pferde, mehrere ganz und halbgedeckte Wagen, Schlitten und Geschirre gegen baare Zahlung meistbietend versteigern. Wohl, Auctions-Commissar.

Spiegel-Auction.

Um damit aufzuräumen, werden Donnerstag den 21. Juni und folgende Tage, früh von 9 Uhr und Mittags von 2 Uhr, Schweidnitzer Straße im Lokal zur Stadt Berlin mehrere Trimeaux, große und mittle Spiegel in Mahagoni und anderm Holze meistbietend versteigert.

(Brauerei- und Gasthof zu verpachten.) Der Bau meiner vor zwei Jahren zu Mittel-Schreibendorf, Strehlenschen Kreises, total abgebrannte Brau- und Brennerei, mit welcher in Folge hoher Genehmigung der Königlichen Regierung, der Ausschank, so wie ein Gasthof für gebildete Stände, endlich aber ein Ressourcen-Lokal für die zahlreiche dasige Nachbarschaft verbunden worden; ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß ich dieses in jeder Beziehung anständige Etablissement von Termino Michaelis c. ab, auf 3 bis 6 Jahr an einen ihm entsprechenden Mann zu verpachten wünsche. Wer hierauf zu reflektiren geneigt ist, wird ersucht, sich im Laufe k. Woche früh von 6 bis 8 Uhr auf der Weidenstraße No. 8. eine Treppe hoch gefälligst bei mir zu melden, später aber dies direkt in loco Mittel-Schreibendorf zu thun. Breslau den 16ten Juni 1827.

W. v. Gaffron, Landes-Aeltester.

(Pacht-Gesuch.) Wenn ein geehrter Herr Guts-Besitzer eine Pacht von 2000 bis 4000 Rthlr. gegen solide Bedingungen abzulassen hätte, könnte (ohne Einmischung eines dritten) einen ehrlichen Abnehmer, Schuhbrücke No. 16. eine Treppe hoch in Breslau finden.

(Bücherverzeichniß.) Auf der Kupferschmiedestraße in der goldnen Granate Nro. 37. wird unentgeltlich verabfolgt: Anzeiger des Antiquar Ernst, Nro. VIII. 1 Bogen enthält 431 Bände aus allen Fächern der Literatur, für beistehende niedrige und herabgesetzte Preise.

(Anzeige.) Alle gangbare Sorten mineralische Gesundbrunnen, worunter auch: Eger-Franzens-Brunn, Eger-Salz-Brunn und Eger kalter Sprudel — sind stets von den frischesten Füllungen und zu den möglichst billigsten Preisen zu haben, bei

Carl Friedrich Keitsch, Stockgasse No. 1.

(Fremde Biere.) Das beliebte Pommersche Bier ist wieder angekommen und in ganzen und halben Flaschen, so wie vortreffliches Stettiner März-Bier zu 6 Sgr. die ganze und zu 3 Sgr. die halbe Flasche, zu haben in der Handlung F. A. Hertel, am Theater.

(Anzeige.) Herr Louis, Bauchredner und Prestigiateur aus Paris, wird heute, Mittwoch den 20. Juni Abends 7 Uhr, die Ehre haben in meinem Saale eine Abendunterhaltung zu geben, wozu ergebenst einladet Reisel, Coffetier im blauen Hause vor dem Oderthor.

(Anzeige.) Herr Louis, Bauchredner und Prestigiateur aus Paris, wird morgen, Donnerstag den 21. Juni Abends 7 Uhr, die Ehre haben, in meinem Saale eine Abendunterhaltung zu geben, wozu ergebenst einladet Bäcker, Coffetier in der Eremitage im Bürgerwerder.

(Lotterie-Anzeige.) Beziehend auf meine frühere Ankündigung, empfehle ich mich mit Loosen zur 1sten Klasse 56ter Klassen-Lotterie in Ganzen, Halben und Vierteln, so wie zur ersten kleinen Lotterie in Ganzen zu 5 Rthlr. 5 Sgr. und in 1/5tel Loosen zu 1 Rthlr. 1 Sgr. und bemerke nur noch, daß die Ziehung der kleinen Lotterie nicht wie auf den Loosen vermerkt, den 5ten July, sondern bereits den 23sten Juny von der General-Lotterie-Direction anberaumt worden.

Breslau den 14ten Juni 1827.

Friedrich Ludwig Zipffel, am großen Ringe im goldnen Anker Nro. 38.

(Lotterie-Nachricht.) Ganze, Halbe und Viertel Loose zur 1sten Klasse 56ter Lotterie, so wie auch Ganze und Fünftel Loose zur 1sten Lotterie, welche Letztere den 23sten Juni gezogen wird, sind für Auswärtige und Einheimische mit prompter Bedienung zu haben. H. Holschau der ältere, Neusche Straße im grünen Polacken.

(Loosen-Offerte.) Mit ganzen, halben und Viertel-Loosen zur 1sten Klasse 56ster Lotterie, so wie ganze und Fünftel-Loose zur 1sten Lotterie in einer Ziehung, die den 23sten d. M. ihren Anfang nimmt, das Ganze zu 5 Rthlr. 5 Sgr. und das Fünftel zu 1 Rthlr. 1 Sgr. Courant Einsatz, empfiehlt sich ganz ergebenst

Jos. Holschau jun., Salz-Ring, nahe am großen Ring.

(Loosen-Offerte) zur 1sten neuen kleinen Lotterie in Ganzen und Fünftel, als auch zur 56sten Klassen-Lotterie in ganzen, halben und viertel Loosen aus der Königl. Lotterie-Collecte des Herrn Fr. Ludw. Zipffel, empfiehlt zur geneigtesten Abnahme

A. Dempe, im Feigenbaum.

(Anzeige.) A. Windmüller & Gebrüder aus Hamburg und Manchester beziehen bevorstehende Frankfurter Margaretha-Messe, zum erstenmale mit ihrem neu errichteten und aufs schönste assortirten Lager, englischer, glatter und gedruckter, baumwollener und wollener Manufaktur-Waaren en gros.

(Handlungs-Lehrling wird gesucht.) Nähere Auskunft in der Papierhandlung im alten Rathhaus No. 30. am großen Ringe.

(Unterkommen-Gesuch.) Eine kinderlose Wittwe, welche schon mehrere Jahre mit Kindererziehung sich beschäftigt, der französischen, polnischen und deutschen Sprache mächtig ist, auch in Musik und weiblichen Arbeiten Unterricht ertheilt, wünscht ein Engagement. Addresse V. B. Waldenburg.

(Offner Gärtnerdienst.) Zu Michaeli d. J. wird nach Dutschin bei Tost ein Gärtner gesucht, welcher außer dem Gemüsebau und Obstbaum-Zucht, auch die Orangerie und Ananastreiberei gut versteht, und sich darüber durch Dienst-Zeugnisse auszuweisen vermag, derselbe kann sich in portofreien Briefen beim Besitzer melden.

(Bekanntmachung.) Am 19ten d. M. zwischen 3 — 4 Uhr ist ein Hypotheken-Instrument per 3200 Rthlr. No. 1632 auf dem Neumarkte gelegenen Hauses, an die Anna Rosina Lummer, geb. Kaseletzky, ausgestellt, auf dem Wege von der neuen Sandstraße No. 2 bis über die Sandbrücke verloren gegangen, welches um allen Mißbrauch zu verhüten, bekannt gemacht wird. Der ehrliche Finder wird ersucht, dies Instrument auf der neuen Sandstraße No. 2 eine Stiege hoch gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

(Verlornes Loos.) Das Loos No. 1995. zur Ausspielung des Gutes Dahlow in Pommern ist verloren gegangen. Der Finder wird höflichst ersucht, es am Ringe No. 10. im Laden, gegen Belohnung abzugeben. Es ist übrigens die Anstalt getroffen worden, daß der etwa darauf fallende Gewinn nur dem rechtmäßigen Spieler zu Theil werden soll.

(Reisegelegenheit nach Cöln.) In den ersten Tagen künftigen Monats wird eine bequeme 4sitzige Halb-Chaise nach Cöln zurückfahren, welche Reisende mitnehmen kann. Man bittet sich deshalb bei Hrn. Konditor Redlich zu melden.

(Anzeige.) Da jetzt wieder einige vorzüglich schöne gesunde Boden auf dem massiven Magazin vor dem Nicolaithor, an der Oder, neue Nro. 25., leer sind — so werden selbe den Herrn Gutsbesitzern oder Speculanten zur guten Aufbewahrung und Conservirung ihres Getreides offerirt, mit der Bemerkung: dass fortwährend ein laufender Bestand von 3000 Rthlr. für Feuersgefahr versichert ist. Der beim Magazin angestellte Factor Bayer übernimmt auch erforderlichen Falls gegen ein billiges Honorar das Umstechen und die Pflege des Getreides. — Die Böden werden nach Belieben auf den Monat oder aufs Jahr vergeben. — Eben daselbst sind auch mehrere gute trockene Waaren-Remisen und Wagenplätze, letztere à 12 Gr. pro Monat zu vermiethen, das Nähere beim Eigenthümer, Junkernstrasse No. 2.

(Zu vermiethen und bald zu beziehen) ist ein meublirtes Zimmer auf dem Parade-Platz No. 11. vorne heraus 3 Stiegen rechts.

(Zu vermiethen) und Michaeli d. J. zu beziehen eine Lohnkutscher-Gelegenheit nebst Wohnung auf der Neuenwelt-Gasse No. 42. Das Nähere ist zu erfragen Reuschestraße Nro. 27. bei Wilhelm Fichtner.

(Zu vermiethen) und diese Johanni zu beziehen ist in der Neustadt auf der Kirchstraße No. 7 im zweiten Stock eine Wohnung von 2 Stuben, nebst Stubenkammer, eine große schöne Küche, Keller und Bodengelaß. Auch ist daselbst zu Michaeli im ersten Stock eine Wohnung von 2 Stuben nebst Alkove, Küche, Keller und Bodengelaß zu vermiethen. Das Nähere ist in dem dazu gehörenden Eckhause beim Wirth zu erfragen.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich dreimal, Montags, Mittwochs und Sonnabends im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung und ist auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.

Redacteur: Professor Rhode.